

Eine jüdische Diebesbande im Südwesten des Reiches in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts

Jörg R. MÜLLER

Zum Jahre 1342 berichtet der franziskanische Chronist Johannes von Winterthur von der Verbrennung von 13 Juden bei Hornberg, die Sakrilegien und anderer schwerer Diebstähle bezichtigt worden waren. Einige ihrer Komplizen seien von ihnen verraten und anschließend in Schaffhausen, in Freiburg im Breisgau und in Villingen hingerichtet worden.¹ Diese relativ zeitnah von Johannes niedergeschriebene Mitteilung erweckt – im Unterschied beispielsweise zu den von ihm geschilderten Fällen angeblicher Ritualmorde und Hostienfrevel² – den Eindruck einer relativ nüchternen Wiedergabe eines in der Wahrnehmung des Autors überlieferungswürdigen Sachverhalts. Da Johannes von Winterthur bei

¹ *Anno dominice incarnationis [MCCCXLII] apud oppidum Horenberg vocitatum XIII Iudei deprehensi in sacrilegiis et aliis furtis gravibus combusti sunt. Complices quoque sui aliqui ab eis proditi vel alias notati Schafuse et in Friburgo inferiori et in Philingen morte condigna mulctati sunt* (Zürich, Zentralbibliothek, Cod. C 114d, S. 1–185, hier: S. 116; die Jahreszahl 1342 fehlt im Text, wurde jedoch am Rand mit Verweis auf diese Textstelle in lateinischen Zahlzeichen nachgetragen, während die Jahreszahlen der Marginalnotizen des mutmaßlichen Autographs Johannes' »arabisch« sind). Zur weiteren Überlieferung der Quelle vgl. die Einleitung der Edition von Baethgen: Die Chronik Johans von Winterthur (lat.), hg. v. Friedrich BAETHGEN in Verbindung mit C. BRUN, Berlin 1924 (MGH SRG NS 3). Die obengenannte Textstelle befindet sich in der Edition auf S. 189. In einer deutschen Übersetzung dieser Passage hat Freuler *sacrilegia* mit Kirchendiebstählen wiedergegeben, was insofern Sinn macht, als Johannes im Anschluß daran von »anderen schweren Diebstählen« spricht (Die Chronik Johann's von Winterthur, übers. v. Bernhard FREULER, Winterthur 1866, S. 238).

² Aus diesen Berichten (Chronik Johans (wie Anm. 1), S. 107f., 117f., 138–142, 142f., 143f., 204f., 260f.) geht eindeutig hervor, daß Johannes an Ritualmorde und Hostienfrevel glaubte und es begrüßte, wenn Juden, die man vermeintlich eines derartigen Vergehens überführen konnte, hart bestraft wurden. Weniger mit einem guten Verhältnis zu Juden als mit einem Bemühen um sachliche Darstellung ist es zu erklären, wenn der Mendikant die Bestrafung von Juden im Falle einer ungerechtfertigten Beschuldigung verurteilt (ebd., S. 108f.).

der Abfassung der zeitgenössischen Teile seiner Chronik überwiegend auf Informationen zurückgriff, die ihm mündlich zugetragen worden waren, bietet sein Werk für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ein hervorragendes Spektrum landes- und alltagsgeschichtlicher Überlieferung; dennoch bedarf es aufgrund der zuweilen offenbar allzu unkritischen Wiedergabe von Nachrichten seiner nicht immer zuverlässigen Gewährsleute – ganz abgesehen von Johannes' unverkennbarer Neigung zur Wiedergabe von Teufels- und Wundergeschichten – einer besonders kritischen Überprüfung seiner Angaben.³ Diese erweist sich in vorliegendem Fall insofern als schwierig, als unabhängig von diesem Bericht und einer um 1287/88 erfolgten Ermordung von vier Juden in einem wohl kaum mit Hornberg im Ortenaukreis identischen Ort gleichen oder ähnlichen Namens⁴ keine Hinweise auf Verbindungen von Juden zu Hornberg bekannt sind.⁵

³ Johannes wurde zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Winterthur geboren. In den zwanziger Jahren trat er dem Franziskanerorden bei und gehörte nacheinander verschiedenen Konventen des Bodenseeraums und seiner weiteren Umgebung an (Basel, Schaffhausen, Villingen). Ab etwa 1340 war er in Lindau ansässig. Wahrscheinlich erfolgte dort die Niederschrift seiner Chronik. Der letzte Eintrag der Chronik datiert vom 4. Juni 1348. Zuweilen wird gemutmaßt, daß Johannes zuletzt in Zürich gelebt haben könnte, weil sich der Autograph seines Werks, das im Mittelalter offenbar keine weite Verbreitung gefunden hat, bereits im 16. Jahrhundert in Zürich befand. Zu Johannes von Winterthur und seiner Geschichtsschreibung vgl. Die Chronik Johans von Winterthur (wie Anm. 1), S. XIX–XXXI; ARNOLD, Klaus, Art. »Johannes von Winterthur«, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, 2. Aufl., hg. v. Kurt RUH u. a., Bd. 4, Berlin, New York 1983, Sp. 816–818; BAETHGEN, Friedrich, Franziskanische Studien, in: Historische Zeitschrift 131 (1925), S. 421–471; MIERAU, Heike Johanna, Eine Kampfschrift gegen die Vorstellungen von der Wiederkehr Friedrichs II. Zur Interpretation der Chronik des Johannes von Winterthur, in: Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johaneck zum 65. Geburtstag, hg. v. Wilfried EHBRECHT u. a., Köln, Weimar, Wien 2002, S. 555–576; neuerdings auch: MULTRUS, Dirk, Armuts- und Fremdheitsdarstellungen, Wirklichkeitsorientierungen, Deutungshorizonte und historische Hintergründe in der Chronik des franziskanischen Mönches Johannes von Winterthur, Diss. (masch.), Trier 2007, S. 24–39; detaillierte Auswertungen der Chronik im Hinblick auf ihre kulturgeschichtliche Bedeutung haben vorgenommen: ZEHNDER, Leo, Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1976, GRABMAYER, Johannes, Zwischen Diesseits und Jenseits. Oberrheinische Chroniken als Quellen zur Kulturgeschichte des Mittelalters, Köln, Weimar, Wien 1999 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 60), bes. S. 32f.

⁴ ROSENTHAL, Berthold, Art. »Hornberg«, in: Germania Judaica, Bd. 2 [künftig GJ 2]: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Teilbd. 1: A – L, hg. v. Zvi AVNERI, Tübingen 1968, S. 371. Die Martyrologbelege sind ediert in: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, hg. v. Siegmund SALFELD, Berlin 1898 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 3), S. 4 (hebr.) und 99 (dt. Übersetzung): »Hornberg. Fünf Personen«, sowie S. 27 (hebr.) und 159f. (dt. Übers.): »R. Abraham und sein Sohn, R. Chiskija und ein Jüngling in Hornberg; vier Personen«. Bereits Salfeld vermutete, daß es sich aufgrund der chronologischen Einreihung des Nachweises im Rahmen der moselländischen und niederrheinischen Verfolgungsorte des »Guter-Werner-Pogroms« von 1287/88 sowie bei der zweiten Nennung vor Werden und Hamm um Horneburg bei Recklinghausen gehandelt haben könnte. Skeptisch zu Salfelds These äußert sich BRILLING, Bernhard, Urkundliche Nachweise über die ersten Ansiedlungen der Juden in

In seiner Dissertation über die Juden im mittelalterlichen Elsaß verweist Gerd Mentgen in dem Kapitel über den gegenüber Juden erhobenen Vorwurf der Diebstahlsbegünstigung auf eine bislang unedierte, von Adolf Lewin in seiner Darstellung der Geschichte der Freiburger Juden inhaltlich relativ ausführlich wiedergegebene, aber ansonsten unbeachtete Quelle aus dem Stadtarchiv Freiburg im Breisgau, deren Bezug zu Johannes' Überlieferung naheliegend erscheint.⁶ Es handelt sich dabei um einen undatierten, zweifelsfrei vor 1350 abgefaßten⁷, stark beschädigten Pergamentrotulus von ca. 19 x 67 cm mit einer Auflistung von Diebstählen, die eine von Hornberg aus operierende jüdische

den westfälischen Städten des Mittelalters (bis 1350), in: Westfälische Forschungen 12 (1959), S. 142–161, hier: S. 160, Anm. 24, ohne jedoch eine alternative Interpretation bieten zu können. Westfalia Judaica, Bd. 1: 1005–1350, hg. v. Bernhard BRILLING und Helmut RICHTER; 2. Aufl. mit Nachträgen von Diethard ASCHOFF, Münster 1992, geht nicht auf diesen Beleg ein. Zu den »Guter-Werner-Pogromen« vgl. MENTGEN, Gerd, Die Ritualmordaffäre um den »Guten Werner« von Oberwesel und ihre Folgen, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 21 (1995), S. 159–198; WETZSTEIN, Thomas, Vom »Volksheiligen« zum »Fürstenheiligen«. Die Wiederbelebung des Wernerkults im 15. Jahrhundert, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 51 (1999), S. 11–68 (jeweils mit weiterer Literatur).

⁵ Germania Judaica, Bd. 3 [künftig: GJ 3]: 1350–1519, Teilbd. 1: Ortschaftsartikel A – L, hg. v. Arye MAIMON, Tübingen 1987, Teilbd. 2: Ortschaftsartikel M – Z, hg. v. Arye MAIMON s. A., Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM, Tübingen 1995, Teilbd. 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hg. v. Arye MAIMON s. A., Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM, Tübingen 2003; Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk, 3 Bde., hg. v. Alfred HAVERKAMP, Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 14), hier: Bd. 2, S. 164f.

⁶ MENTGEN, Gerd, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 2), S. 444; LEWIN, Adolf, Juden in Freiburg im Breisgau, Trier 1890, S. 103–110. Auf der Suche nach der Quelle der von BADER, Joseph, Geschichte der Stadt Freiburg, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1882, S. 266, ohne Hinweis auf Johannes von Winterthur erwähnten Beteiligung von Freiburger Juden an den Diebstählen der 13 zu Hornberg verbrannten – nach Bader enthaupteten – Juden, meinte Lewin dieses in dem noch ausführlich zu behandelnden Textzeugnis aus dem Stadtarchiv Freiburg erkennen zu können, obwohl darin nicht von einer Hinrichtung von 13 Juden zu Hornberg die Rede ist. Erst nach der Bearbeitung der Korrekturfahnen wurde ihm durch die Sekundärliteratur zum Bodensee bekannt, daß der Lindauer Franziskaner Johannes von Winterthur zum Jahr 1342 in seiner Chronik über die Hinrichtung einiger Juden wegen Diebstahls berichtet, wie er in Anm. 4 auf S. 108 bemerkt. ROSENTHAL, Berthold, Art. »Freiburg i. Br.«, in: GJ 2,1 (wie Anm. 4), S. 253–257, hier: S. 255, erwähnt zwar die Belegstelle bei Johannes von Winterthur, schreibt aber dazu, obwohl er das Werk von Lewin zumindest flüchtig zur Kenntnis genommen hat und in anderem Zusammenhang in seinem Artikel zitiert: »... aber nichts in Freiburg selbst deutet auf ein derartiges Geschehnis«. Erstaunlicherweise geht SCHICKL, Peter, Von Schutz und Autonomie zu Verbrennung und Vertreibung. Juden in Freiburg, in: Geschichte der Stadt Freiburg, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum »Neuen Stadtrecht« von 1520, hg. v. Heiko HAUMANN und Hans SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 524–551 und 687–694, in seiner quellenorientierten und kenntnisreichen Studie nicht auf diese höchst interessante Archivalie ein. Es erfolgt lediglich auf S. 689, Anm. 41, ein marginaler Hinweis auf Bader und Lewin.

⁷ Siehe dazu S. 108–111; zum Bandenbegriff vgl. S. 96–98, bes. Anm. 103.

Bande – Lewin interpretiert sie meines Erachtens fälschlicherweise als christlich-jüdische Bande⁸ – begangen haben soll.⁹ Darin werden Tatorte, Beute, Opfer, Vorgehensweise und teilweise auch »Mitglieder«¹⁰ dieses Zusammenschlusses aufgeführt. Im Zentrum des vorliegenden Beitrags steht eine detaillierte Analyse dieser Quelle. In einem ersten Kapitel erfolgt als Grundlage für deren Interpretation und zur Charakterisierung ihres Stellenwerts eine Einordnung des Schriftstücks in die allgemeine Überlieferung zu Eigentumsdelikten im Mittelalter und zur Beteiligung von Juden an derartigen Vergehen im besonderen.

I. Einordnung der Quelle in die Überlieferung

Daß sich unser Wissen über deviantes Verhalten im Reichsgebiet bis zum späten Mittelalter im wesentlichen auf normative und historiographische Quellen stützt, ist insbesondere auf das weitgehende Fehlen diesbezüglicher Gerichtsakten zurückzuführen.¹¹ Das Interesse, den Vollzug von Todes- und Körperstrafen schriftlich festzuhalten, blieb auch weit über das Hochmittelalter hinaus äußerst gering. Vielmehr gab nicht zuletzt der Umstand, daß Leibes- oder Todesstrafen gerade nicht vollstreckt wurden, den Ausschlag zur schriftlichen Aufzeichnung der vielfach statt dessen verhängten Stadtverweise insbesondere in Form von Proskriptionsbüchern.¹² Obwohl seit dem 14. Jahrhundert mit zeitlich und räumlich differenzierter Stadtverweisung bestrafte Eigentumsdelikte häufig in den Acht- und Verfestungsbüchern erscheinen¹³, sind sie dort gegenüber anderen

⁸ LEWIN, Juden (wie Anm. 6), S. 107. Dieser Angabe folgt MENTGEN, Studien (wie Anm. 6), S. 444. Vgl. dazu S. 102f.

⁹ Die undatierte Archivalie verfügt im Stadtarchiv Freiburg über keine eigene Signatur, sondern wird gemeinsam mit einem auf den 30. Januar 1349 datierten Rotulus, der ein Protokoll über die Freiburger Judenverfolgung aufgrund einer angeblichen Brunnenvergiftung im Rahmen der Pestpogrome enthält, im Bestand A 1 XIIc (Juden) unter ebenjenem Datum aufbewahrt. Unklar ist, seit wann sich das Protokoll über die Diebesbande in diesem bzw. einem vorhergehenden einschlägigen Bestand befindet, da es im Unterschied zu sämtlichen weiteren bedeutenden Judenbetreffen des 14. Jahrhunderts nicht berücksichtigt ist in: Urkundenbuch der Stadt Freiburg, 2 Bde., hg. v. Heinrich SCHREIBER, Freiburg 1828 (Ndr. Freiburg 2004). LEWIN, Juden (wie Anm. 6), S. 104f., berichtet von einer intensiven Recherche und einem letztlich wohl eher zufälligen Fund des Dokuments im Freiburger Stadtarchiv.

¹⁰ Der Begriff »Bandenmitgliedschaft« soll im folgenden als lockere Zugehörigkeit ohne engere Bindung an einen nicht festgefügtten Zusammenschluß verschiedener Krimineller verstanden werden. Vgl. dazu auch Kapitel III.

¹¹ Vgl. SCHWERHOFF, Gerd, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999 (Historische Einführungen 3), S. 25 (mit weiterführender Literatur).

¹² Ebd., S. 28 (ebenfalls mit weiterführender Literatur).

¹³ Vgl. SCHUBERT, Ernst, Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter, Darmstadt 2007, S. 122. Zum räumlichen Strafmaß der Stadtverweise vgl. MARCHAL, Guy P., »Von der Stadt« bis ins »Pfefferland«. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: Grenzen und Raum-

Verbrechen quantitativ deutlich unterrepräsentiert.¹⁴ Die Täter wurden in schwereren Fällen von Diebstahl¹⁵ zumeist weiterhin – sofern man ihrer überhaupt

vorstellungen (11.–20. Jahrhundert), hg. v. Guy P. MARCHAL, Zürich 1996 (Clio Lucernensis 3), S. 225–263; MAURER, Helmut, Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter, in: ebd., S. 199–224.

¹⁴ Die Quellen unterscheiden zumeist nicht genau zwischen der Acht, die den flüchtigen Kriminellen betraf, und der Verfestung, die über den Bürger verhängt wurde; vgl. SCHUBERT, Räuber (wie Anm. 13), S. 123. In einer detaillierten Analyse des Augsburger Achtbuchs aus der Zeit von 1338 bis 1368 mit seinen etwa 420 eingetragenen Ächtungen und 360 Stadtverboten (ohne denjenigen am St. Gallustag) hat BUFF, Adolf, Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 4 (1877), S. 160–231, hier: S. 166, festgestellt, daß die schweren Verbrechen, die mit dem Tode bestraft wurden, ebenso fehlen wie die leichten Vergehen, die mit Geldbußen oder leichten Körperstrafen geahndet wurden. Vgl. auch SCHNEIDER-FERBER, Karin, Das Achtbuch als Spiegel für städtische Konfliktsituationen? Kriminalität in Augsburg (ca. 1348–1378), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 86 (1993), S. 45–114; ferner: SCHORER, Reinhold, Die Straferichtbarkeit der Reichsstadt Augsburg (1156–1548), Köln, Weimar, Wien 2001 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Fallstudien 3). Als häufigstes Delikt, das zum Stadtverweis führte, ermittelte SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch (wie oben), S. 68–70, minder schwere Diebstähle zumeist von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Die Vollstreckung von Todesurteilen kann in Augsburg für die Jahre 1320 bis 1331 insofern nachvollzogen werden, als dafür Kosten entstanden sind, die sich in den Baumeisterrechnungen niedergeschlagen haben (Die Augsburger Baumeisterrechnungen der Jahre 1320 bis 1331, hg. v. Richard HOFFMANN, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 5 (1878), S. 1–229). Vgl. auch zu den relativ selten belegten Eigentumsdelikten in der Überlieferung verschiedener Städte SCHÜBLER, Martin, Verbrechen in Krakau (1361–1405) und seiner Beistadt Kasimir (1370–1402), in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung [im folgenden: ZRG.GA] 115 (1998), S. 198–338, hier: S. 228f.

¹⁵ Im Mittelalter wurde prinzipiell an der römischrechtlichen Unterscheidung zwischen *furtum* und *rapina* festgehalten, wobei der Diebstahl in der Regel durch Heimlichkeit und Gewaltlosigkeit charakterisiert war. Eine klare juristische Unterscheidung zwischen Raub und Diebstahl war jedoch häufig nicht möglich bzw. auch gar nicht beabsichtigt. So bildeten auch Heimlichkeit und Gewaltanwendung nicht zwangsläufig einen Gegensatz; vgl. SIEMS, Harald, Die Lehre von der Heimlichkeit des Diebstahls. Zugleich eine Untersuchung zu Raub und Diebstahl im gelehrten Recht, in: Hoheitliches Strafen im frühen Mittelalter, hg. v. Jürgen WEITZEL, Köln, Weimar, Wien 2002 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 7), S. 85–152. Zur Verankerung von Diebstahl und Raub in den mittelalterlichen Rechten des Reichsgebietes vgl. die umfassende Studie von HIS, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Bde., Weimar 1920–1935 (Ndr. Aalen 1964), Bd. 1, S. 342–641 (»Das Strafsystem«), und Bd. 2, S. 174–217. Während in den karolingischen Gesetzen Diebstahl zu den mit Verstümmelung geahndeten Verbrechen zählte, wurde der schwere Diebstahl seit dem 12. Jahrhundert in der Regel mit dem Tode bestraft. Zugleich erfolgte in zahlreichen Rechten eine genaue Unterscheidung zwischen großem und kleinem Diebstahl, häufig verbunden mit einer konkreten Ausdifferenzierung verschiedener Stufen des kleinen Diebstahls und der darüber zu verhängenden Strafen, insbesondere Verstümmelungen und Geldstrafen, später auch Verbannungen; vgl. HIS, Strafrecht (wie oben), Bd. 1, S. 476–532, Bd. 2, S. 174–201. SCHWERHOFF, Gerd, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v.

habhaft werden konnte – ohne schriftliche Aufzeichnung abgeurteilt und gehängt.¹⁶ Dies galt insbesondere für Fremde und Arme, gegen die häufig schwere körperliche Strafen bis hin zur Todesstrafe verhängt wurden; Einheimische, vor allem wenn sie solvent oder einflußreich waren, konnten aus unterschiedlichen Gründen darauf hoffen, milder behandelt zu werden.¹⁷ Da die Gerichtsbarkeit auch noch im 14. Jahrhundert zumeist auf die Reintegration zumindest des straffällig gewordenen Mitbürgers abzielte, konnte eigentlich der mit Leibes- oder Todesstrafe zu ahndende Diebstahl zuweilen durch eine Übereinkunft der Beteiligten im Hinblick auf eine Entschädigungszahlung gesühnt werden.¹⁸ Darüber

Andreas BLAUERT und Gerd SCHWERHOFF, Frankfurt a. M. 1993, S. 158–188, hier: S. 170, weist darauf hin, daß leichtere Diebstähle regelmäßig mit Pranger gehandelt wurden. Ein aufschlußreiches Beispiel bezüglich der rechtlichen Differenzierung zwischen schwerem und leichtem Diebstahl und dem praktischen Vollzug der Strafe unter maßgeblicher Beteiligung eines jüdischen Diebs ist etwa 1343 aus Brünn überliefert (FLODR, Miroslav, *Právní kniha města Brna z poloviny 14. století*, Bd. 1: Úvod a edice, Brünn 1990, S. 289f.): Der gemeinsam mit einem Christen in Brünn des Diebstahls überführte Jude wurde unter Zufügung von Torturen gehängt. Daraufhin legte der Landeshauptmann von Mähren beim Rat der Stadt Brünn Beschwerde ein, weil der Jude als Kammerknecht des Markgrafen nicht der Rechtsprechung des Rats unterstanden habe. Die Brünnler entgegneten jedoch, daß nach dem Stadtrecht jeder, der Güter im Wert von 60 und mehr Denaren stehle, mit dem Tode zu bestrafen sei und man sich demnach nur an geltendes Recht gehalten habe. Der Landeshauptmann anerkannte diese Begründung. Vgl. dazu auch: Quellen zur Geschichte der Juden in Mähren vom 11. bis zum 15. Jahrhundert (1067–1411), hg. v. Berthold BRETHER, Prag 1935 (Schriften der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der tschechoslowakischen Republik 1), S. 22f.; DERS., Geschichte der Juden in Mähren im Mittelalter, Teil 1: Bis zum Jahre 1350, Brünn u. a. 1934, S. 143f.

¹⁶ Vgl. SCHÜBLER, Martin, Die Entwicklung der Gauner- und Verbrechersprache »Rotwelsch« in Deutschland von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: ZRG.GA 118 (2001), S. 387–419, hier: S. 390; DERS., Verbrechen im spätmittelalterlichen Olmütz. Statistische Untersuchungen der Kriminalität im Osten des Heiligen Römischen Reiches, in: ZRG.GA 111 (1994), S. 148–227, hier: S. 171; SCHWERHOFF, Gerd, Karrieren im Schatten des Galgens. Räuber, Diebe und Betrüger um 1500, in: Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit, hg. v. Sigrud SCHMITT und Michael MATHEUS, Stuttgart 2005 (Mainzer Vorträge 8), S. 11–46, hier: S. 36.

¹⁷ Vgl. GUDIAN, Gunter, Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, hg. v. Hans-Jürgen BECKER, Aalen 1976, S. 273–288; SCHUBERT, Räuber (wie Anm. 13), S. 103. In seiner hervorragenden Studie zu Konstanz kommt SCHUSTER, Peter, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn u. a. 2000, S. 136, zu demselben Ergebnis.

¹⁸ Vgl. GUDIAN, Geldstrafrecht (wie Anm. 17). SCHUBERT, Räuber (wie Anm. 13), S. 24, konstatiert »eine tiefe Scheu mittelalterlicher Menschen vor dem Vollzug der Todesstrafe als Grundzug der Gerichtsbarkeit«; vgl. auch HIS, Strafrecht (wie Anm. 15), Bd. 1, S. 479f. Erst im Verlauf des späten Mittelalters setzte sich die Strafverfolgung von Amts wegen durch, die insbesondere auf Bestrebungen der Reichsstädte zurückgeht; vgl. SCHUSTER, Peter, Konkurrierende Konfliktlösungsmöglichkeiten. Dynamik und Grenzen des öffentlichen Strafanspruchs im Spätmittelalter, in: Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs. Systematisierung der Fragestellung, hg. v. Klaus LÜDERSEN, Köln, Weimar, Wien 2002, S. 133–150.

hinaus stellte für diejenigen Städte, die nicht im Besitz der Hochgerichtsbarkeit waren, die Möglichkeit des Stadtverweises – der eigenen Bürger wie auch Fremder – eine adäquate Möglichkeit dar, langwierige Verfahren¹⁹ und konkurrierende Gerichtsgewalten zu umgehen.

Während beispielsweise in England die bereits frühzeitig auf verschiedenen Ebenen einsetzende Verschriftlichung im Gerichtswesen differenzierte Einblicke in die Aktivitäten einzelner Diebe und Banden ermöglicht²⁰, erweist sich für das Reichsgebiet sowohl die kommunale als auch die kirchliche Überlieferung diesbezüglich als disparat.²¹ Nicht zuletzt darin mag die bislang unzureichende wissenschaftliche Beschäftigung mit der Thematik begründet liegen.²² Interessante Details vermögen allerdings die seit dem 14. Jahrhundert in Zusammenhang mit der allmählichen Verbreitung des Inquisitionsprozesses²³ zunehmend unter Folter oder Androhung derselben entstandenen Verhörprotokolle zu liefern, wie beispielsweise dasjenige des Hans Schwarzenberger aus der Herrschaft Spitz von 1462.²⁴ Darin gibt er 48 Vergehen zu Protokoll, wobei die Tatorte, die Beute, die Bestohlenen und zum Teil auch die Orte, wo die gestohlene Ware verkauft wurde, genannt werden. Ähnlich tiefgreifende Aufschlüsse ge-

¹⁹ Vgl. HIS, Strafrecht (wie Anm. 15), Bd. 1, S. 533–556.

²⁰ Vgl. HANAWALT, Barbara A., *Crime and Conflict in English Communities (1300–1348)*, Cambridge/Mass., London 1979; RÖHRKASTEN, Jens, *Die englischen Kronzeugen (1130–1330)*, Berlin 1990 (Berliner Historische Studien 16); BELLAMY, John G., *Criminal Law and Society in Late Medieval and Tudor England*, Gloucester 1984; DERS., *The Cotereel Gang. An Anatomy of a Band of Fourteenth-Century Criminals*, in: *English Historical Review* 79 (1964), S. 698–717; STONES, E. L. G., *The Folvilles of Ashby-Folville, Leicestershire, and Their Associates in Crime, 1326–1347*, in: *Transactions of the Royal Society*, 5th Series, 7 (1957), S. 117–136.

²¹ Vgl. beispielsweise die diesbezüglichen Feststellungen von SCHUSTER, Stadt (wie Anm. 17), insbes. S. 21 und 72, in seinen Untersuchungen zu Konstanz. Da es sich gerade bei den Räuberbanden in erster Linie um ein ländliches Problem handelte, tauchen einschlägige Quellen in der städtischen Überlieferung erst allmählich ab dem 14. Jahrhundert auf, als sie auch für das städtische Umland und damit die Stadt selbst zu einer Bedrohung heranwuchsen. Im 14. Jahrhundert sind sie bereits im Stralsunder Verfestigungsbuch genannt; im 15. Jahrhundert greifen dann verschiedene Achtbücher die Thematik auf. Vgl. SCHUBERT, Räuber (wie Anm. 13), S. 251 und 260.

²² Es ist bezeichnend, daß als Überblickswerke zu dieser Fragestellung für den deutschsprachigen Raum noch immer die älteren Arbeiten von AVÉ-LALLEMENT, Friedrich Christian Benedict, *Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande*, neu hg. v. Max BAUER, 2 Bde., München, Berlin 1914, sowie RADBRUCH, Gustav und Heinrich GWINNER, *Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie*, Stuttgart 1951, heranzuziehen sind. Interessante Einblicke gewährt auch die jüngst posthum erschienene Studie von SCHUBERT, Räuber (wie Anm. 13). Zum Forschungsstand im Jahre 1999 vgl. auch die einschlägigen Passagen bei SCHWERHOFF, *Aktenkundig* (wie Anm. 11).

²³ Zur Entwicklung des Inquisitionsprozesses vgl. TRUSEN, Winfried, *Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen*, in: *ZRGKA* 105 (1988), S. 168–230.

²⁴ Vgl. JARITZ, Gerhard, *Probleme um ein Diebsgeständnis des 15. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch des Musealvereins Wels* 21 (1977/78), S. 77–90.

währen auch die von Arnold Esch untersuchten Berner Verhörprotokolle des frühen 16. Jahrhunderts.²⁵

Ausführliche Geständnisse einer gemischten christlich-jüdischen Bande, als deren führende Mitglieder der Christ Johannes Suszky und der Jude Slama erscheinen, liegen im Posener *Liber maleficiorum* zum Jahr 1502 vor.²⁶ Konfessionell gemischte – und sogar rein jüdische – Banden finden sich in der frühen Neuzeit häufig.²⁷ Für das späte Mittelalter gibt es allerdings nur wenige Nachweise; zudem scheinen die Juden zu dieser Zeit in kriminellen Vereinigungen zumeist nur vergleichsweise marginale Rollen gespielt zu haben.²⁸ Auch werden

²⁵ ESCH, Arnold, Räuber, Diebe, Wegelagerer. Reviere, Beute, Schicksale in Berner Verhörprotokollen des frühen 16. Jahrhunderts, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, hg. v. Uwe BESTMANN, Franz IRSIGLER und Jürgen SCHNEIDER, Bd. 2, Trier 1987, S. 741–764. Allerdings handelt es sich auch bei den »Geständnissen« – worauf MENTGEN, Studien (wie Anm. 6), S. 435 und 438, zu Recht hinweist – häufig um unter Folterandrohung erzwungene Aussagen, die den zweifelhaften Eindruck erwecken, als hätten sich die Diebe auch noch nach Jahren an alle Details einschließlich der für die Waren erzielten Summen erinnern können. Nach ESCH, Räuber (wie oben), S. 754, spiegeln sie dennoch die Zeitverhältnisse authentisch wider.

²⁶ Stadtbuch von Posen, Bd. 1: Die mittelalterliche Magistratsliste. Die ältesten Protokollbücher und Rechnungen, hg. v. Adolf WARSCHAUER, Posen 1892, S. 331–341 (Sonderveröffentlichungen der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 1); vgl. auch: GLANZ, Rudolf, Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum, New York 1968, S. 40. Im Posener Stadtbuch finden sich noch weitere Hinweise für die Beteiligung von Juden an christlichen Banden. Posen gehörte zwar nicht zum Reichsgebiet, verfügte jedoch über einen beträchtlichen deutschstämmigen Bevölkerungsanteil und unterschied sich in der Rechtsprechung in den Grundzügen nicht von den Städten des Reiches.

²⁷ Vgl. für den Zeitraum vom frühen 16. bis zum frühen 18. Jahrhundert: LANGE, Martin, Räuber und Gauner ganz privat. Räuberbanden und die Justiz im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Marburg 2007; SARKOWICZ, Hans, Die Gesellschaft der Außenseiter. Räuberbanden in Deutschland, in: Die deutschen Räuberbanden in Originaldokumenten, Bd. 1: Die großen Räuber, hg. v. Heiner BOEHNCKE und Hans SARKOWICZ, Frankfurt a. M. 1991, S. 9–22; DANKER, Uwe, Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1986 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 707); REINICKE, Helmut, Gaunerwirtschaft. Die extremen Streifzüge jüdischer Räuberbanden in Deutschland, Berlin 1983; BETTENHÄUSER, Hermann, Räuber und Gaunerbanden in Hessen. Ein Beitrag zum Versuch einer historischen Kriminologie Hessens, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 75/76 (1964/65), S. 275–348; SPICKER-BECK, Monika, Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1995 (Rombach Wissenschaft – Reihe Historiae 8); ULBRICHT, Otto, Criminality and Punishment of the Jews in the Early Modern Period, in: In and out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany, hg. v. Ronnie Po-Chia HSIA und Hartmut LEHMANN, Washington/DC, Cambridge 1995 (Publications of the German Historical Institute Washington, D. C.), S. 49–70; KÜHN, Christoph, Jüdische Delinquenten in der Frühen Neuzeit. Lebensumstände delinquenten Juden in Aschenas und die Reaktionen der jüdischen Gemeinden sowie der christlichen Obrigkeit, Potsdam 2008 (Pri ha-Pardes 3).

²⁸ GLANZ, Geschichte (wie Anm. 26), S. 40, konstatiert auf Grundlage des Posener Stadtbuchs die überwiegende Tätigkeit von Juden als Kundschafter in christlichen Banden. Unter den

einzelne jüdische Diebe in den Quellen nur sporadisch erwähnt²⁹, wobei sich die

zahlreichen Helfern des 1381 hingerichteten fränkischen »Raubritters« Epelein von Gailingen wird auch ein Jude namens Jäcklein genannt (Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285 bis 1400, bearb. v. Werner SCHULTHEIB, Nürnberg 1959 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg 2), S. 130f. und 160f.). Zu Epelein vgl. SCHULTHEIB, Werner, Art. »Gailing(en), Epelein (v.)«, in: NDB 6, Berlin 1964, S. 39. Zu dem nur unter kritischem Vorbehalt zu benutzenden Begriff des Raubritters vgl. ANDERMANN, Kurt, Raubritter – Raubfürsten – Raubbürger? Zur Kritik eines untauglichen Begriffs, in: »Raubritter« oder »Rechtschaffene vom Adel«? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hg. v. Kurt ANDERMANN, Sigmaringen 1997 (Oberrheinische Studien 14), S. 9–29; RÖSENER, Werner, Zur Problematik des spätmittelalterlichen Raubrittertums, in: Festschrift für Berent Schwineköper. Zu seinem siebzigsten Geburtstag, hg. v. Helmut MAURER und Hans PATZE, Sigmaringen 1982, S. 469–488. Im Jahre 1414 gestand Andres Zentgraf in Bamberg zahlreiche Straftaten, wobei ihm auch die Juden Jakob und Hirsch als Kundschafter gedient hätten (Ein Bamberger Echtbuch (*liber proscriptorum*) von 1414 bis 1444, bearb. v. Heinrich WEBER, in: Bericht über Bestand und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg 59 (1898), S. 1–147, hier: S. 10). Ob es sich im Falle des 1371 in Frankfurt vor Gericht gestellten Juden Josef von Kassel, der laut eigener Aussage gemeinsam mit weiteren Juden und Christen einem gewissen Kalman *gewegelagit* haben soll, um die Tat einer Bande oder doch lediglich um eine einmalige Kooperation der Täter handelte, geht aus dem Schriftstück nicht hervor (Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150 bis 1400, Bd. 1: Urkunden, Rechenbücher, Bedebücher, bearb. v. Isidor KRACAUER, Frankfurt a. M. 1914, S. 488). Kann man aufgrund der knappen Notiz nur vermuten, daß Juden und Christen gleichermaßen an der Ausführung der Tat beteiligt waren, so ist dies wahrscheinlich im Falle eines gemeinschaftlich von einem gewissen Jakob und einen namentlich nicht genannten Juden von Selb auf der Reichsstraße nach Eger zwischen 1340 und 1350 begangenen Raubes, der den beiden flüchtigen Tätern die Acht einbrachte (Das Egerer Achtbuch aus der Zeit von 1310 bis 1390, bearb. v. Karl SIEGL, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 39 (1901), S. 227–271 und 375–427, hier: S. 247). In Brünn verübten um 1343 offenbar ein Jude und ein Christ gemeinsam einen Diebstahl (vgl. Anm. 15). Eine einmalige Zusammenarbeit entwickelte sich zwischen dem Augsburger Juden Lemmlin und mehreren Christen der Stadt, als sie im Jahre 1355 ein Komplott gegen den Juden Joehlin ausführten. Lemmlin wurde schließlich gehängt; vgl. MÜLLER, Jörg R., »Sex and Crime« in Augsburg. Das Komplott gegen den Juden Joehlin im Jahre 1355, in: *Campana pulsante convocati*. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, hg. v. Frank G. HIRSCHMANN und Gerd MENTGEN, Trier 2005, S. 395–419 (mit Quellenedition). Im Jahre 1487 gestand der Konvertit Hans von Straßburg in Nördlingen zahlreiche Straftaten, von denen er einen Teil noch als Jude begangen hatte. So gab er zu, gemeinsam mit zwei anderen Personen – unklar ist, ob es sich um Christen oder Juden handelte – einen Juden beraubt zu haben (JÜTTE, Robert, Der Prototyp eines Vaganten. Hans von Straßburg, in: Das Buch der Vaganten. Spieler, Huren, Leutbetrüger, hg. v. Heiner BOEHNCKE und Rolf JOHANNISMEIER, Frankfurt a. M. 1987, S. 117–132, hier: S. 131f.; DERS., Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510), Köln, Wien 1988, S. 71–73).

²⁹ Es folgen einige Beispiele für nicht mit dem Tode bestrafte Diebstähle: Zu einem nicht genannten Zeitpunkt zwischen 1328 und 1340 wurden vier Christen und der Jude Abraham der Stadt Stralsund verwiesen, weil sie unter anderem eine zum Christentum konvertierte Frau entführt und ausgeraubt haben sollen (Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund, bearb. v. Otto FRANCKE, Halle 1875, Nr. 122, S. 15). Vergleichsweise glimpflich kam 1342 der Jude David

Mehrzahl der Belege³⁰ auf deren gegenüber christlichen Missetätern außer-

ebenfalls in Stralsund davon, als er nach dem Diebstahl einer Goldfibel im Wert von 40 lübischen Mark sowie einer halben Mark puren Goldes nur mit einem Stadtverweis bestraft wurde (ebd., Nr. 178, S. 20). Im Jahre 1409 begann Hans Rydesel eine Fehde mit der Stadt Mühlhausen in Thüringen, weil unter anderem der Jude Gumprecht von Gelnhausen, Bürger von Mühlhausen, ihm ein Pferd entwendet haben soll (vgl. AUENER, Wilhelm, Die Juden im mittelalterlichen Mühlhausen, in: Mühlhäuser Geschichtsblätter 36/37 (1938), S. 73–109, hier: S. 91f. (antisemitisch!)). Im Jahre 1381 brachte der Jude Isaak ha-Zarfati die Münchener Judengemeinde in Schwierigkeiten, als er mit seinen und seiner Teilhaber Pfänder aus der Stadt floh (vgl. BREBLAU, Harry, Aus Straßburger Judenacten, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 5 (1892), S. 115–125). In Nördlingen wurde der Jude Leo 1436 wegen »Funddiebstahls« zu einer Strafzahlung von 200 fl. verurteilt (vgl. MÜLLER, Ludwig, Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Riess, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 25 (1898), S. 1–124, und 26 (1899), S. 81–182, hier: Tl. 1, S. 52). Eine Zahlung in Höhe von 100 fl. mußte 1504 Josef Johannes Pfeferkorn entrichten, nachdem er in Tachau bei einem Einbruch ertappt worden war (vgl. KRAUCAUER, Isidor, Die Konfiskation der hebräischen Schriften in Frankfurt a. M. in den Jahren 1509 und 1510, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 1 (1887), S. 160–176 und 232–248, hier: S. 161f.). Im Jahre 1477 schwor der Regensburger Jude Mair, Sohn des Abraham von *Hembawer*, Urfehde. Er versprach, die nachts im Hause eines anderen Juden entwendeten und in einem Faß nach Taus in Böhmen geschickten Kleider wieder zurückzubringen (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg (1453–1738), bearb. v. Raphael STRAUS, München 1960 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 18), Nr. 397, S. 135). Im Jahre 1517 wandte sich der Soester Rat an die Stadt Lennep mit der Bitte, auf einen Juden einzuwirken, der Soester Bürgern Kleider und Schmuck entwendet haben soll (vgl. JANSSEN, Wilhelm, Art. »Berg, Grafschaft, seit 1380 Herzogtum«, in: GJ 3,3 (wie Anm. 5), S. 1811–1816, hier: S. 1814, Anm. 2). Nach SAUER, Paul und Gudrun EMBERGER-WANDEL, Art. »Neckarsulm«, in: GJ 3,2 (wie Anm. 5), S. 935f., sollen Neckarsulmer Juden 1486 vom Heilbronner Rat beschuldigt worden sein, Heilbronner Bürgern Tuch entwendet zu haben. Das Regest, auf das sich dieser Hinweis bezieht, gibt lediglich Auskunft darüber, daß zwei Heilbronner Bürger nachts bestohlen worden und die Tuche dann bei Neckarsulmer Juden aufgetaucht sind (Heilbronner Urkundenbuch, Bd. 4: Von 1525 bis zum Nürnberger Religionsfrieden im Jahr 1532, bearb. v. Moriz RAUCH, Stuttgart 1922 (Württembergische Geschichtsquellen 20), Nr. 3497, S. 846). Dies deutet eher auf den Kauf oder die Beileihung der Diebesware hin. Einen »gewerbsmäßigen« jüdischen Dieb erwähnt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Israel Isserlein, wobei dieser nicht namentlich genannt, sondern lediglich als »berühmter Ganef« bezeichnet wird (vgl. SPITZER, Schlomo, Das Alltagsleben der österreichischen Juden im Mittelalter, in: Kairos NF 26 (1984), S. 66–79, hier: S. 73). Nicht berücksichtigt in dieser Auswahl sind zum Christentum konvertierte Juden, die offenbar häufig bar jeglicher sozialer Bindungen ihr Dasein am Rande der Gesellschaft fristeten und zuweilen in die Kriminalität abglitten. Zu Konversionen im oberdeutschen Raum vgl. MENTGEN, Gerd, Proselyten im Oberrheingebiet während des Spätmittelalters, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 142 (1994), S. 117–139 (mit weiterer Literatur).

³⁰ Als entehrende Strafe läßt sich bereits das 1363 und 1377 in Nürnberg praktizierte Erhängen eines jüdischen Betrügers an einem Balken außerhalb des Galgens werten (1363: Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs (wie Anm. 28), S. 151; 1377: vgl. MÜLLER, Arnd, Geschichte der Juden in Nürnberg (1146–1945), Nürnberg 1968 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 12), S. 50). 1437 wurde in der Reichsstadt ein Jude wegen Diebstahls zum Tode verurteilt (vgl. TOCH, Michael, Art. »Nürnberg«, in: GJ 3,2 (wie Anm. 5), S. 1001–1044, hier:

gewöhnliche und daher mitunter überlieferungswürdige entehrende Bestrafung des Aufhängens an den Füßen³¹ – zuweilen auch noch mit Hunden – bezieht.³²

S. 1012). Über die Hinrichtungsart ist nichts bekannt. Im Jahre 1463 wurde dort ein Jude aus Abtswind mit einem über den Kopf gestülpten Pechtopf – ebenfalls an einem Balken abseits des Galgens – gehängt, allerdings nicht wegen eines Diebstahls, sondern wegen *verreterei* (Die Chroniken der fränkischen Städte, Nürnberg 4 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert 10), Leipzig 1862 (Ndr. Stuttgart 1961), S. 285). Auch in Brünn wurde um 1343 ein jüdischer Dieb mit einer mit heißem Pech gefüllten Schale auf dem Kopf gehängt und zusätzlich noch an verschiedenen Körperteilen festgenagelt (vgl. Anm. 15). In Horb am Neckar wurde 1451 ein des Diebstahls beschuldigter Jude erhängt (vgl. SAUER, Paul, Art. »Horb«, in: GJ 3,1 (wie Anm. 5), S. 573f., hier: S. 573). In Prag wurden 1519 zwei Juden wegen eines versuchten Einbruchs in eine Kirche am Galgen gerichtet (SEIBT, Ferdinand und Maria TISCHLER, Art. »Prag«, in: GJ 3,2 (wie Anm. 5), S. 1116–1151, hier: S. 1124). Die Quellen sagen nichts darüber aus, ob der Vollzug der Urteile entehrende Elemente enthielt. Dasselbe gilt auch für die Hinrichtungen von Juden am Galgen, deren Vergehen nicht explizit genannt wird: in Speyer 1352 (vgl. VOLTMER, Ernst, Zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Speyer. Die Judengemeinde im Spannungsfeld zwischen König, Bischof und Stadt, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. Alfred HAVERKAMP, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 94–121, hier: S. 108), in Frankfurt 1388 und 1389 (Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt (wie Anm. 28), S. 267 und 269), in Dresden 1408 (vgl. LÄMMERHIRT, Meike, Juden in den wettinischen Herrschaftsgebieten. Recht, Verwaltung und Wirtschaft im Spätmittelalter, Köln, Weimar, Wien 2007 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 21), S. 232 mit Anm. 321) und in Windecken 1503 (vgl. LÖWENSTEIN, Hans-Jürgen, Art. »Windecken«, in: GJ 3,2 (wie Anm. 5), S. 1648–1653, hier: S. 1650).

³¹ Der erste Fall eines kopfüber erhängten Juden ist im *regnum Teutonicum* zum Jahre 1296 aus dem elsässischen Sulzmatt überliefert (Annales Colmarienses maiores, hg. v. Heinrich PERTZ, in: MGH SS 17, S. 202–232, hier: S. 222). Aus Basel sind zwei Hinrichtungen von Juden mit zwei Hunden bzw. einem Hund am Galgen aus den Jahren 1374 und 1435 ohne nähere Bezeichnung ihrer Vergehen bekannt (1374: Quelle 5 in: Acht Jahrhunderte Juden in Basel. 200 Jahre Israelitische Gemeinde Basel, hg. v. Heiko HAUMANN, Basel 2005, S. 230f.; 1435: Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, Bd. 3: Die Protokolle des Konzils von 1434 und 1435, hg. v. Johannes HALLER, Basel 1900 (Ndr. Nendeln 1971), S. 427); 1434 hingegen wurde ebenfalls in Basel ein explizit als Dieb bezeichneter Jude kopfüber zwischen zwei Hunden gehängt (Das Tagebuch Gattaros, hg. v. Rudolf WACKERNAGEL, in: Basler Jahrbuch 1885, S. 1–58, hier: S. 49–52). Weitere Fälle des Erhängens jüdischer Diebe gemeinsam mit Hunden sind 1444 aus Frankfurt (Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519, Bd. 1, bearb. v. Dietrich ANDERNACHT, Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden B 1,1), Nr. 754, S. 205), 1462 aus Halle (vgl. GLANZ, Geschichte (wie Anm. 26), S. 211, Anm. 11), 1473 aus Magdeburg (Die Magdeburger Schöppenchronik, Göttingen 1868 (Ndr. Stuttgart 1962), S. 416 (Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Magdeburg 1 = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 7)), 1474 aus Regensburg (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg (wie Anm. 29), Nr. 171, S. 49) und 1486 aus Dortmund (ASCHOFF, Diethard, Eine »jüdische Hinrichtung« in Westfalen 1486, in: Jüdisches Leben – Religion und Alltag. Katalog zur kulturhistorischen Ausstellung, Bd. 2: Aspekte der Vergangenheit, Gütersloh 1988, S. 67–78, hier: S. 75) überliefert. In Lienz wurden 1442 mehrere Juden aufgrund einer Ritualmordbeschuldigung ermordet; einer von ihnen wurde mit einem an die Füße gebundenen Hund erhängt (vgl. SCHERER, Johann Evangelist, Die Rechtsverhältnisse der

Zahlreichere Quellen berichten dagegen von Juden als Opfern von Eigentumsdelikten und anderen Straftaten³³, während schließlich die weitaus meisten einschlägigen Schriftzeugnisse zu Diebstahlsdelikten in Verbindung mit Juden von

Juden in den deutsch-österreichischen Ländern, Leipzig 1901 (Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter 1), S. 589–591). Seltener tradiert ist das Hängen von Juden an den Füßen über einem Feuer, so beispielsweise 1428 in Freiburg i. Üe. (vgl. STEINBERG, Augusta, Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters, Zürich 1902, S. 90f.). Eine derartige Bestrafung ist allerdings in der Regel auf ein weiteres Vergehen neben dem Diebstahl zurückzuführen. Unglaublich erscheint hingegen der in die zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu datierende Bericht Richers von Senones über eine solche Hinrichtung eines jüdischen Zauberers (Richeri gesta Senoniensis ecclesiae, hg. v. Georg WAITZ, in: MGH SS 25, Hannover 1880, S. 249–345, hier: S. 323).

³² Die früheste bildliche Darstellung von zwischen Hunden – und in diesem singulären Fall auch Affen – gehängten Juden stammt aus dem Jahre 1398 (KISCH, Guido, The »Jewish Execution« in Mediaeval Germany and the Reception of Roman Law, in: L'Europa e il diritto romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker, Mailand 1954, S. 63–93 (abgedruckt in: KISCH, Guido, Ausgewählte Schriften, Bd. 2: Forschungen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden, Sigmaringen 1979, S. 165–193), hier: Abb. 2). Eine ältere, inhaltlich nur geringfügig abweichende Fassung des Beitrags unter dem Titel »The 'Jewish Execution' in Mediaeval Germany«, in: Historia Judaica 5 (1943), S. 103–132, die im übrigen, anders als im Abdruck von 1979 angegeben, trotz korrekter Wiedergabe der Seitenzahlen nicht als dessen Grundlage diente, enthält die Abbildung nicht. Zur »Jewish Execution« vgl. neben Kisch: GLANZ, Rudolf, The »Jewish Execution« in Medieval Germany, in: Jewish Social Studies 5 (1943), S. 3–26; DERS., Geschichte (wie Anm. 26), S. 53–59; MENTGEN, Gerd, Der Würfelzoll und andere anti-jüdische Schikanen in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), S. 1–48, hier: S. 41–46; SCHNITZLER, Norbert, Judenfeindschaft, Bildnisfrevol und das mittelalterliche Stadtrecht, in: Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters, hg. v. Klaus SCHREINER und Gabriela SIGNORI, Berlin 2000 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 24), S. 111–138; DERS., Juden vor Gericht. Soziale Ausgrenzung durch Sanktion, in: Herrschaftliches Strafen im Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, hg. v. Hans SCHLOSSER, Rolf SPRANDEL und Dietmar WILLOWEIT, Köln, Weimar, Wien 2002 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 5), S. 285–308. Daß es sich bei der »verkehrten« Hängung nicht um eine ursprünglich spezifische jüdische Strafe handelte, hat bereits KISCH, Jewish Execution, dargelegt (wie oben). JÜTTE, Robert, Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Klaus SCHREINER und Gerd SCHWERHOFF, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 144–165, hier: S. 158f., weist besonders auf den ehrenrührigen Aspekt dieser Hinrichtungsart hin. Zu Ehrenstrafen allgemein vgl. SCHWERHOFF, Verordnete Schande (wie Anm. 15), und GROEBNER, Valentin, Das Gesicht wahren. Abgeschnittene Nasen, abgeschnittene Ehre in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Verletzte Ehre (wie oben), S. 361–380 (beide Beiträge ohne spezifische Berücksichtigung von Juden). Im Jahre 1499 wurde das verkehrte Aufhängen in der Eidgenossenschaft wohl bereits als typische Judenstrafe – unabhängig von der Art des Vergehens – angesehen. Denn nach der Eroberung von Tiengen durch die Eidgenossen wurde ein Jude, der sich durch seine Schießkünste unter den Verteidigern der Stadt hervorgetan hat, an den Füßen aufgehängt (ZEHNDER, Volkskundliches (wie Anm. 3), S. 379).

³³ Vgl. beispielsweise die von MENTGEN, Studien (wie Anm. 6), S. 436f., angeführten elsässischen Fälle. Jüdische Diebe hat MENTGEN, Studien (wie oben), S. 444, für das mittelalterliche Elsaß

diesen als Abnehmern von Diebesware handeln.³⁴ Insbesondere der Ankauf und die Beleihung gestohlener Güter rief allenthalben die Kritik des christlichen Umfelds hervor.³⁵ Mit der Verleihung des häufig abschätzig als »Hehlerprivileg« bezeichneten Marktschutzprivilegs an die Wormser und Speyerer Juden bestätigte Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1090 eine von den Juden im Reich wohl seit langem gewohnheitsmäßig ausgeübte Praxis, wonach im Geld- und Pfandhandel tätige Juden, bei denen gestohlene Ware gefunden wurde, unter Eid auszusagen mußten, welchen Betrag sie für deren Ankauf entrichtet hatten. Dem rechtmäßigen Besitzer blieb es überlassen, seine Güter für die vom jüdischen Händler gezahlte Summe zurückzuerwerben.³⁶ Letztlich ging es darum, den Händler, der den Verkäufer der Ware möglicherweise nicht mehr benennen oder ausfindig machen konnte, vor wirtschaftlichen Verlusten zu schützen.³⁷ Da eine derartige – im übrigen nicht ausschließlich auf Juden beschränkte – Privilegierung dem Mißbrauch geradezu Vorschub leistete, erzeugte sie insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Rezeption des eher den ursprünglichen Eigentümer begünstigenden römischen Rechts scharfen Widerspruch – auch von jüdischen Autoritäten, die um das Seelenheil und den Lebenswandel ihrer Glaubensgenossen und nicht zuletzt um das Schicksal der jüdischen Gemeinden besorgt waren.³⁸ Zwar kam es seit dem 13. Jahrhundert zu regional unterschiedlichen Einschränkungen des Marktschutzrechts in der Weise, daß gewisse Gegenstände, vor allem nasse und blutige Kleidungsstücke, Kirchenggeräte und

nicht nachweisen können. Dasselbe gilt auch für die Juden in den wettinischen Herrschaftsgebieten, wo LÄMMERHIRT, Juden (wie Anm. 30), S. 232, lediglich die Hinrichtung eines Juden am Galgen in Dresden im Jahre 1408 feststellen konnte, deren Gründe jedoch im Dunkeln bleiben.

³⁴ Allein mehr als 25 Fälle konnte MENTGEN, Studien (wie Anm. 6), S. 437–441, überwiegend anhand von Verhörprotokollen für das Elsaß ausfindig machen. 32 Fälle überliefert das Regensburger *Bekanntnispûch* aus dem Zeitraum zwischen ca. 1443 und 1474 (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg (wie Anm. 29), Nr. 168, S. 44–47). Die Acht- und Proskriptionsbücher liefern zahlreiche Beispiele für den Verkauf von Diebesware an Juden (z. B.: Bamberger Echtbuch (wie Anm. 28), S. 68f., 77, 84f., 98 und 107f.; Ellwanger Urgichten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, hg. v. Karl Otto MÜLLER, in: Schwäbisches Archiv 28 (1910), S. 17–23, 36–45 und 69–75, hier: S. 21f., 41 und 70; Vehmbuch der Stadt Zerbst, hg. v. Friedrich HEINE, Zerbst 1912, S. 14). Einige Beispiele aus der reichen Breslauer Überlieferung verzeichnet FRAUENSTÄDT, Paul, Das Gaunertum des deutschen Mittelalters, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 18 (1898), S. 331–352, hier: S. 344f. Zur Breslauer Überlieferung vgl. DERS., Breslau Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert, in: ebd. 10 (1890), S. 1–35 und 229–250, hier: S. 2f.

³⁵ RADBRUCH/GWINNER, Geschichte (wie Anm. 22), S. 143f.

³⁶ Vgl. LOTTER, Friedrich, Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechtes im frühen und hohen Mittelalter, in: Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990), S. 23–61 (mit weiterer Literatur).

³⁷ Vgl. WADLE, Elmar, Art. »Hehlerprivileg«, in: HRG 2, hg. v. Adalbert ERLER und Ekkehard KAUFMANN, Berlin 1978, Sp. 37–41, hier: Sp. 39.

³⁸ Vgl. LOTTER, Talmudisches Recht (wie Anm. 36).

-gewänder, zur Stadtverteidigung benötigte Waffen und Ausrüstung sowie zum Lebenserwerb notwendige Handwerksgeräte, nicht mehr angekauft oder beliehen werden durften und zuweilen vom Käufer ein Eid geleistet werden mußte, daß ihm die illegale Herkunft bei ihm aufgefundener Diebesware nicht bekannt war; doch blieb die ablehnende Haltung gegenüber dem Marktschutzprivileg von christlicher Seite weitgehend bestehen und diente im 15. und 16. Jahrhundert zuweilen sogar als Vorwand für die Vertreibung jüdischer Gemeinden.³⁹

Obgleich gesicherte Aussagen nicht möglich sind, erscheint es dennoch nahelegend, daß sich eine derartige Rechtslage strafatbegünstigend auswirkte, da sich die mit dem Marktschutzprivileg bedachten Juden – aber auch Christen⁴⁰ – in der Regel nicht näher über die Herkunft der von ihnen gekauften oder beliehenen Gegenstände informieren mußten. Mitunter wurden – wie auch in der noch ausführlich zu erörternden Quelle – sogar Vorwürfe erhoben, Juden gäben gezielt Diebstähle in Auftrag.⁴¹ Wiewohl es derartige Fälle gab⁴², ist angesichts

³⁹ Vgl. die bei MENTGEN, Studien (wie Anm. 6), S. 441f., angeführten Beispiele. Bereits der Sachsenspiegel bestimmte, daß ein Jude, der liturgische Geräte und Gewänder zu Pfand nimmt, wie ein Dieb hingerichtet werden soll (Sachsenspiegel, Landrecht, hg. v. Karl August ECKHARDT, Göttingen ²1955 (Ndr. Göttingen 1973) (MGH Fontes iuris Germanici antiqui 1,1), III,7 § 4, S. 199).

⁴⁰ Vgl. insbesondere zu den relativ gut dokumentierten englischen Fällen RÖHRKASTEN, Kronzeugen (wie Anm. 20), S. 400. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts betrieb der Besitzer einer Herberge namens Paduch in einem Breslauer Vorort einen schwunghaften Handel mit gestohlener Ware nach Polen; vgl. FRAUENSTÄDT, Gaunertum (wie Anm. 34), S. 345. Ferner ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Beutestücken zumeist um Haustiere, Kleidung oder Gebrauchsgegenstände handelte, für die man allenthalben Abnehmer fand. Das bereits erwähnte Geständnis des Hans Schwarzenberger von 1462 verzeichnet regelmäßig die Orte, wo die Diebesware verkauft wurde, jedoch nur in Einzelfällen, wer der Abnehmer war. Unter diesen namentlich genannten Personen befand sich offenbar kein Jude; allerdings werden ein Bauer und ein Metzger genannt (JARITZ, Probleme (wie Anm. 24), S. 81–86).

⁴¹ Da im mittelalterlichen Recht die Anstiftung zum Diebstahl – im Unterschied zu anderen Verbrechen – ebenso bestraft wurde wie die Ausführung der Tat, war es für die nicht immer judenfreundlich gesinnten Vertreter der Rechtsinstanzen zumeist ein Leichtes, dem geständigen Dieb – gegebenenfalls unter der Folter – die Aussage zu entlocken, der jüdische Ankäufer oder Beleihener der Diebesware sei der eigentliche Drahtzieher der Tat gewesen. Demnach sind auch die von GLANZ, Geschichte (wie Anm. 26), S. 41, im Unterschied zur Überlieferung zahlreicher Chronisten als »unbefangen« charakterisierten Einträge in den mittelalterlichen Stadtbüchern keineswegs so zuverlässig wie diese scheinbare Fakten widerspiegelnde Darstellung vermittelt. So läßt sich beispielsweise keine genaue Angabe über den Wahrheitsgehalt der um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Breslau erfolgten Beschuldigung des Juden Isaak von Steinau durch einen christlichen Dieb von silbernem Kirchengesäß machen, wonach Isaak bereits im Vorfeld des Diebstahls versprochen habe, die zu erwartende Beute zu Pfand zu nehmen; vgl. FRAUENSTÄDT, Gaunertum (wie Anm. 34), S. 344. Zur Beschuldigung von Juden als Anstifter von Diebstählen zur Minderung der eigenen Schuld durch die ertappten Diebe vgl. für die frühe Neuzeit ULLMANN, Sabine, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750, Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151), S. 307f.

verbreiteter antijüdischer Vorbehalte zu berücksichtigen, daß den Juden zuweilen Straftaten unterstellt wurden.⁴³ Dies gilt insbesondere für den hier aufgrund seiner zutiefst antijüdisch motivierten Beschuldigungen nicht zu berücksichtigenden Vorwurf des Hostiendiebstahls und -frevels.⁴⁴ So dürften auf der einen Seite nicht sämtliche als Diebe verurteilte Juden des Verbrechens, dessen sie bezichtigt wurden, schuldig gewesen sein – der Wahrheitsgehalt diesbezüglicher Quellen ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar.⁴⁵ Auf der anderen Seite ist davon auszugehen, daß zahlreiche von Juden verübte Eigentumsdelikte – abgesehen von der vermutlich ohnehin nicht sonderlich hohen Aufklärungsrate – nicht schriftlich fixiert wurden, weil die vollzogene Leibes- oder Todesstrafe ebenso wenig der Aufzeichnung bedurfte wie eine gütliche Einigung zwischen Opfer und Täter (unter Einschluß des jeweiligen Herrschaftsträger)⁴⁶, oder weil es sich

⁴² LOTTER, Talmudisches Recht (wie Anm. 36), S. 43, verweist in diesem Zusammenhang auf ein Responsum des berühmten Mainzer Gelehrten Gerschom ben Jehuda, genannt Leuchte der Diaspora, in dem ein Jude gegen seinen ebenfalls jüdischen Nachbarn klagte, weil dieser von einem Nichtjuden Diebesgut angenommen hatte, auf das der Kläger bereits eine Anzahlung geleistet hatte.

⁴³ MENTGEN, Studien (wie Anm. 6), S. 437, führt einen Fall aus Schlettstadt an, wo im Jahre 1472 einer Jüdin der Diebstahl von vier Gänsen in die Schuhe geschoben werden sollte. Als Vorwand zur Vertreibung der Juden wandte sich die Stadt Pilsen 1504 erfolgreich an König Vladislav II., indem sie behauptete, die Pilsener Juden seien angeblich an einem Kirchendiebstahl in Hostau beteiligt gewesen (Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906 bis 1620, hg. v. Gottlieb BONDY und Franz DWORSKÝ, Prag 1906, Nr. 322, S. 205f.). Zwar nicht in Zusammenhang mit einem Diebstahl, sondern unter dem Vorwand, durch Verrat an der Verschleppung anderer Juden beteiligt gewesen zu sein, wurden die Kölner Juden David und Simon 1375 durch den Greven des erzbischöflichen Hochgerichts inhaftiert, um die Kölner Bürgerschaft gezielt zu provozieren, was schließlich zu dem zwei Jahre andauernden Kölner »Schöffenkrieg« und nach dessen Abschluß zur Hinrichtung der beiden Juden am Galgen führte; vgl. SCHMANDT, Matthias, *Judei, cives et incole*. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter, Hannover 2002 (Trierer Historische Forschungen 11), S. 116f.

⁴⁴ Zum Hostienfrevelvorwurf vgl. RUBIN, Miri, *Gentile Tales. The Narrative Assault on Late Medieval Jews*, New Haven, London 1999; DIES., *Imaging the Jew. The Late Medieval Eucharistic Discourse*, in: *In and out of the Ghetto* (wie Anm. 27), S. 177–208; LOTTER, Friedrich, *Aufkommen und Verbreitung von Ritualmord- und Hostienfrevellanklagen gegen Juden*, in: *Die Macht der Bilder. Antisemitische Vorurteile und Mythen*, hg. v. Jüdischen Museum der Stadt Wien, Wien 1995, S. 60–78; TREUE, Wolfgang, *Gute und schlechte Christen. Zur Rolle von Christen in antijüdischen Ritualmord- und Hostienschändungslegenden*, in: *Aschkenas* 2 (1992), S. 95–116; BROWE, Peter, *Die Hostienschändungen der Juden im Mittelalter*, in: *Römische Quartalschrift* 34 (1926), S. 167–197; LANGMUIR, Gavin I., *The Tortures of the Body of Christ*, in: *Christendom and its Discontents. Exclusion, Persecution, and Rebellion (1000–1500)*, hg. v. Scott L. WAUGH und Peter D. DIEHL, Cambridge 1996, S. 287–309.

⁴⁵ GLANZ, *Geschichte* (wie Anm. 26), S. 30, geht mit einer erstaunlichen Begründung von der Glaubwürdigkeit der Quellen aus, die über jüdische Straftaten berichten. Deren Zahl erweise sich nämlich als so gering, daß sie prozentual deutlich unter dem Bevölkerungsanteil der Juden gelegen habe und somit glaubhaft sei.

⁴⁶ Vgl. SCHÜBLER, *Verbrechen in Krakau* (wie Anm. 14), S. 294f.

um eine innerjüdische Angelegenheit handelte⁴⁷, die vor einem jüdischen Gericht ausgetragen und nicht schriftlich überliefert wurde. Letztlich lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zur quantitativen Verstrickung von Juden in Eigentumsdelikte im mittelalterlichen Reich machen. Sich auf derartige Fälle beziehende Sanktionen sind – wie bereits aufgezeigt – äußerst selten belegt.

Das gilt auch für jüdische Niederlassungen in Städten mit verdichteter einschlägiger Quellenlage, wie beispielsweise Zürich. Obwohl dort das Ratsgericht seit den 1370er Jahren die Voruntersuchungen in Hochgerichtsällen leitete (ehe es um 1400 die Blutgerichtsbarkeit erhielt) und sich die Juden 1383 verpflichten mußten, auch innerjüdische Streitigkeiten, die sie nicht intern zu lösen vermochten, vor das Ratsgericht zu tragen, bildeten unter den zahlreichen vom Rat verhandelten innerjüdischen und christlich-jüdischen Fällen »Diebstahl und die Verleumdung als Dieb ... kein Thema«⁴⁸. In Regensburg setzte sich 1460 die Judengemeinde für den wegen Unzucht mit einer Christin inhaftierten und mit der Todesstrafe bedrohten Juden Johel von Eppenstein ein, unter anderem mit dem Argument, niemand könne sich daran erinnern, daß in Regensburg jemals ein Jude hingerichtet worden sei, weshalb Juden gerne dorthin heirateten.⁴⁹ Demnach scheinen in Regensburg im Zeitraum des dem Jahr 1460 vorausgehen-

⁴⁷ Im jüdischen Recht wird der Diebstahl ebenso wie im römischen Recht und in den Rechten der lateinischen Christenheit härter bestraft als der Raub. Der Räuber muß den entwendeten Gegenstand nach talmudischem Recht lediglich zurückgeben oder ersetzen; der Dieb ist dagegen je nach Schwere des Vergehens verpflichtet, mehrfache Rückerstattung zu leisten. War er dazu nicht in der Lage, so konnte er zur Schuldknechtschaft verurteilt werden. Von Leibesstrafen oder einer Verurteilung zum Tod ist in den einschlägigen jüdischen Quellen nicht die Rede; vgl. COHN, Markus, Wörterbuch des jüdischen Rechts. Neudruck der im »Jüdischen Lexikon« (1927–1930) erschienenen Beiträge zum jüdischen Recht, Basel u. a. 1980, S. 145f., sowie die relevanten Passagen der Bücher Baba Qamma 7, 9, 10, Baba Metsia 3 und Synhedrin 7 des Babylonischen Talmuds (dt.), hg. v. Lazarus GOLDSCHMIDT, 12 Bde., Frankfurt a. M. 21967, hier: Bde. 7, 8 und 9.

⁴⁸ BURGHARTZ, Susanna, Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990, S. 183–198, hier: S. 194; vgl. auch: DIES., Juden – eine Minderheit vor Gericht (Zürich 1378–1436), in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, hg. v. Susanna BURGHARTZ u. a., Sigmaringen 1992, S. 229–244, bes. S. 232; DIES., Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter. Das Zürcher Ratsgericht, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989), S. 385–407, hier: S. 396f.; WELDLER-STEINBERG, Augusta, Intérieurs aus dem Leben der Zürcher Juden im 14. und 15. Jahrhundert, Zürich 1959; zum Übergang der Blutgerichtsbarkeit an den Rat vgl. WETTSTEIN, Erich, Die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich, Winterthur 1958 (Sammlung schweizerischer Dissertationen, Rechts- und staatswissenschaftliche Reihe 11), S. 14–16.

⁴⁹ Regensburgische Chronik, Bd. 3, bearb. v. Carl Theodor GEMEINER, Regensburg 1821, S. 332 (unter Verweis auf »Rathsprotokoll oder Merkzetel [sic!] Bl. 105«). Zum Fall des Juden Johel von Eppenstein vgl. MÜLLER, Jörg R., Sexual Relationships between Christians and Jews in Medieval Germany, according to Christian Sources (erscheint demnächst in: Proceedings of the Fourteenth World Congress of Jewish Studies). Die Hinrichtung Mosche Pfefferkorns wegen mehrerer Diebstähle fand 1474 statt (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg (wie Anm. 29), Nr. 171, S. 49).

den halben Jahrhunderts keine mit der Todesstrafe belegten Diebstähle von Juden begangen worden zu sein.⁵⁰

Angesichts der spärlichen Hinweise auf von Juden verübte Diebstähle erscheint die im folgenden zu untersuchende Quelle über eine von Hornberg aus operierende Diebesbande für die mittelalterliche Überlieferung im Reichsgebiet geradezu einzigartig.

II. Anlaß zur Auflistung der Beschuldigungen gegen die Hornberger Diebesbande und ihre Helfer

Der nicht genannte Aussteller des Dokuments richtete sich explizit in der Ich-Form an den Meister und den Rat der Stadt Freiburg.⁵¹ Sein erklärtes Anliegen war es, dem Freiburger Rat Informationen über die Vergehen der Hornberger Diebesbande zu liefern, damit einerseits den Mitgliedern dieser Bande keine

⁵⁰ Für Regensburg konstatiert WERNICKE, Steffen, Von Schlagen, Schmähen und Unendlichkeit. Die Regensburger Urfehdebriefe im 15. Jahrhundert, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. v. Andreas BLAUERT und Gerd SCHWERHOFF, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), S. 379–404, hier: S. 400f., daß etwa die Hälfte der Todesurteile vollstreckt wurde und die übrigen auf dem Gnadenwege – insbesondere aufgrund von Fürsprache – erlassen bzw. herabgemindert wurden. Ob dies auch die Regensburger Juden betrifft, bedarf noch einer gesonderten Untersuchung. Mit Abstrichen gilt die lange Absenz von Todesurteilen gegen jüdische Diebe auch für Nürnberg, wo mit dem – freilich über das Mittelalter hinausgehenden – Tagebuch des Scharfrichters Meister Franz eine exzeptionelle Aufzeichnung erhalten ist, die für vorliegende Fragestellung insofern aufschlußreich erscheint, als Franz in Zusammenhang mit der von ihm vollzogenen Hinrichtung des mehrfachen Diebes, Räubers und Mörders Mosch Jud am 24. September 1590 vermerkt, daß die letzte Vollstreckung eines Todesurteils gegenüber einem Juden in Nürnberg bereits 54 Jahre zurückliege (Das Tagebuch des Meisters Franz, Scharfrichter zu Nürnberg, hg. v. J. M. F. ENDTER, s. I. 1801 (Ndr. Dortmund 1980) (Die bibliophilen Taschenbücher 160), S. 45f.). Mosch Jud war der einzige Jude unter den 361 von Meister Franz hingerichteten Straftätern. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, daß seit der Vertreibung von 1499 keine Juden mehr in Nürnberg lebten, sich allerdings zahlreiche Juden der Umgebung zu geschäftlichen Zwecken kurzfristig in Nürnberg aufhielten. Vgl. dazu MÜLLER, Geschichte (wie Anm. 30), S. 86–116). Zur Vertreibung vgl. TOCH, Michael, »umb gemeyns nutz und nottdurfft willen«. Obrigkeitliches und jurisdiktionelles Denken bei der Austreibung der Nürnberger Juden 1498/99, in: Zeitschrift für Historische Forschung 11 (1984), S. 1–21. Auch in den mittelalterlichen Nürnberger Achtbüchern tauchen Juden nicht als Gewaltverbrecher auf, sondern lediglich bei nicht näher ausgeführten Sexualdelikten; vgl. SCHÜBLER, Martin, Statistische Untersuchungen des Verbrechens in Nürnberg im Zeitraum von 1285 bis 1400, in: ZRG.GA 108 (1991), S. 117–193, hier: S. 141f. (engl. Fassung des Beitrags unter dem Titel: German Crime in Later Middle Ages. A Statistical Analysis of the Nuremberg Outlawry Books, 1285–1400, in: Criminal Justice History 13 (1992), S. 1–60). Kritisch zur Vorgehensweise von Schüßler äußert sich SCHWERHOFF, Gerd, Falsches Spiel. Zur kriminalhistorischen Auswertung der spätmittelalterlichen Nürnberger Achtbücher, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 82 (1995), S. 23–35.

⁵¹ Anhang, Z. 1, auch Z. 6, 67, 72.

Gelegenheit gegeben werden sollte, sich außerhalb Hornbergs anzusiedeln – also im konkreten Fall in Freiburg – und andererseits vor allem die beiden von den Freiburgern inhaftierten mutmaßlichen Angehörigen dieser Diebesbande verurteilt werden konnten.⁵² Das Schriftstück weist vom Aufbau her deutliche Parallelen zu dem eingangs bereits erwähnten, auch in Form eines Rotulus überlieferten Verhörprotokoll anlässlich der Freiburger Brunnenvergiftungsbeschuldigung vom Januar 1349⁵³ auf, dessen Aussteller ebenfalls unbekannt ist.⁵⁴ Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings darin, daß die Aufzeichnung zu den am 1. Januar 1349 unter dem Vorwurf der Brunnenvergiftung verhafteten Freiburger Juden die Vollstreckung des Todesurteils gegen sämtliche Juden, ausgenommen schwangere Frauen und Kinder, zum 30. Januar 1349 vermeldet⁵⁵ und damit in gewisser Weise als abgeschlossen gelten kann, während das Dokument über die Diebesbande lediglich den Zwischenstand eines laufenden Verfahrens repräsentiert. Im Stadtarchiv Straßburg hat sich eine textlich leicht variierende Abschrift des Freiburger Verhörprotokolls von 1349 erhalten.⁵⁶ Von der Freiburger Ausfertigung unterscheidet sich das Straßburger Dokument vor allem darin, daß in ihm noch nicht das Urteil und dessen Vollstreckung genannt werden, es mithin ebenfalls ein laufendes Verfahren widerspiegelt und vor dem 30. Januar 1349 nach Straßburg gesandt worden sein dürfte. Straßburg hat im übrigen bezüglich der Brunnenvergiftungsbeschuldigungen eine umfangreiche Korrespondenz mit zahlreichen Städten geführt und sich bis zur Absetzung des Ammei-

⁵² Ebd., Z. 1–9.

⁵³ Zu den Pestpogromen in Freiburg vgl. SCHICKL, Schutz (wie Anm. 6), S. 534–540; zur Pest in Freiburg vgl. WETZSTEIN, Thomas, Die Pest im Freiburg des 14. und 15. Jahrhunderts – eine kritische Revision, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins 115 (1996), S. 11–17; zu den Pestverfolgungen allgemein vgl. HAVERKAMP, Alfred, Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters (wie Anm. 30), S. 27–93 (abgedruckt in: DERS., Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und Michael MATHEUS, Mainz, Trier 1997, S. 223–297); GRAUS, František, Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen ²1988 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86), S. 155–389.

⁵⁴ Stadtarchiv Freiburg, Bestand A 1 XIIc (1349 I 30). Die Urkunde ist ediert in: Urkundenbuch Freiburg (wie Anm. 9), Bd. 1,2, Nr. 193, S. 378–383).

⁵⁵ Matthias von Neuenburg berichtet, die Freiburger Juden seien am 23. Januar 1349 verbrannt worden, wobei man die zwölf reichsten Juden am Leben gelassen habe, um deren Schuldner unter Druck zu setzen. Über deren weiteres Schicksal gibt Matthias keine Auskunft (Die Chronik des Mathias von Neuenburg (lat.), hg. v. Adolf HOFMEISTER, Berlin 1924–1940 (MGH SRG NS 4), S. 266).

⁵⁶ Strasbourg, Archives municipales, GUP III, Lade 174, Nr. 28; Edition in Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 5: Politische Urkunden von 1332 bis 1380, bearb. v. Hans WITTE und Georg WOLFRAM, Straßburg 1896, Nr. 186, S. 174–176. Die Abschrift des 14. Jahrhunderts im Straßburger Archiv enthält kein diplomatisches Protokoll, sondern lediglich die Niederschrift des eigentlichen Protokolls. Das Anschreiben des Freiburger Rats ist nicht überliefert.

sters Peter Swarber und des Rates im Februar 1349 trotz anhaltend massiver Beschuldigungen gegen die Juden abwartend verhalten.⁵⁷

Der anonyme Schreiber des Dokuments über die Hornberger Diebesbande bezeichnete Freiburg als *uwerre stat* und deren Bürger als *uwer bürger*⁵⁸, was spontan auf einen Außenstehenden schließen läßt. Doch könnte diese Wortwahl auch dem Umstand geschuldet sein, daß er sich an den Bürgermeister und den Stadtrat als offizielle Repräsentanten der Freiburger Gemeinde wandte. Die namentliche Erwähnung lediglich der Opfer und Zeugen aus Freiburg sowie weiterer, der Mithilfe Verdächtiger aus dem benachbarten Waldkirch⁵⁹ legt wiederum die Vermutung nahe, daß es sich bei dem Aussteller um einen Freiburger oder zumindest den Freiburgern Nahestehenden gehandelt haben könnte, der im Auftrage des Rates entweder selbst Nachforschungen über die Bande innerhalb eines bereits im späten Mittelalter durch ein dichtes Kommunikationsnetz verbundenen Raumes anstellte oder zumindest dahingehende Erkundigungen aufzeichnete.⁶⁰ Denkbar wären allerdings auch allgemeine Erkundigungen über die Aktivitäten der Hornberger Bande, in deren Zusammenhang den Freiburgern die für sie wichtigen Informationen – einschließlich der namentlichen Nennung der für ihr Verfahren vor Ort relevanten Personen – zur Verfügung gestellt wurden.⁶¹ In diesem Fall könnte die Untersuchung von einer oder mehrerer der betroffe-

⁵⁷ Vgl. zu den Straßburger Ereignissen MENTGEN, Studien (wie Anm. 6), S. 363–379; HAVERKAMP, Judenverfolgungen (wie Anm. 53), S. 41–43, 52f., 62–65 und 68–71; SCHNEIDER, Reinhard, Der Tag von Benfeld im Januar 1349: Sie kamen zusammen und kamen überein, die Juden zu vernichten, in: Spannungen und Widersprüche (wie Anm. 48), S. 255–272.

⁵⁸ Anhang, Z. 60: *uwerre stat*; Z. 61: *uwer burger*; Z. 33: *in uweren slossen*; Z. 34: *uweru stöcke*; Z. 43: *uwer botten*; Z. 60: *uwer goldsmite*; Z. 71: *uwerre stat*.

⁵⁹ Ebd., Z. 37, 42f., 49–52, 62 und 69.

⁶⁰ Konkretere Ergebnisse können möglicherweise paläographische Studien zur Freiburger Überlieferung erbringen, wie sie bis etwa 1320 im Freiburger Urkundenbuch, 3 Bde. (in 6 Teilbänden), bearb. v. Friedrich HEFELE, Freiburg i. Br. 1940–1957, vorgenommen worden sind. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht zu leisten. Zur kommunikativen Vernetzung des oberrheinischen Raumes in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vgl. SCHMITT, Sigrid, Städtische Gesellschaft und zwischenstädtische Kommunikation am Oberrhein, in: Historische Landschaft – Kunstlandschaft? Der Oberrhein im Spätmittelalter, hg. v. Peter KURMANN und Thomas ZOTZ, Ostfildern 2008 (Vorträge und Forschungen 68), S. 275–306 (mit weiterführender Literatur). Wie eng diese Verbindungen bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren, unterstreicht die weitreichende Korrespondenz der Straßburger bezüglich der Brunnenvergiftungsbeschuldigungen in den Jahren 1348 und 1349 (Urkundenbuch der Stadt Straßburg 5 (wie Anm. 56), Nr. 173, S. 162, Nr. 180–190, S. 165–179, Nr. 196, S. 184f.). Vgl. auch SCHICKL, Schutz (wie Anm. 6), S. 539.

⁶¹ Diese Deutungsmöglichkeit verdanke ich Michael Aumüller vom Hauptstaatsarchiv Dresden. Im Rahmen seiner Dissertation befaßt er sich mit den Büchern des Freiburger Rates. Vor dem Hintergrund seiner umfassenden Kenntnis einschlägiger Dokumente weisen nach seiner Auffassung nicht zuletzt Eigenheiten in der Wortwahl eher auf einen auswärtigen Berichterstatter hin.

nen Städte und geistlichen Institutionen oder möglicherweise sogar von dem Städtebund zwischen Straßburg, Freiburg und Basel ausgegangen sein.⁶²

Die Auflistung der jeweils ortsansässigen Zeugen⁶³ für die einzelnen Vergehen erweckt den Eindruck vertrauenswürdiger Wiedergabe der einzelnen Straftaten als Grundlage für das Verfahren: Für Einbrüche in die Häuser von zwei Juden in Colmar und Rufach werden der Bürgermeister, der Rat und die Ratsboten von Basel genannt, wo den flüchtigen Tätern die Beute abgenommen werden konnte.⁶⁴ Bei einem späteren nächtlichen Diebstahl in Basel – innerhalb des letzten halben Jahres vor der Aufzeichnung des vorliegenden Dokuments – wurden die daran beteiligten Juden auf frischer Tat ertappt. Obwohl sie solchen Widerstand leisteten, daß ortsansässige Christen dabei zu Tode kamen, wurden sie dennoch gefangen genommen.⁶⁵ Daß in diesem Fall keine Zeugen genannt sind, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß es sich um eine handhafte Tat handelte, welche die Erwähnung von Testatoren überflüssig machte, zumal die in Freiburg inhaftierten Mitglieder der Hornberger Diebesbande offenbar nicht unmittelbar an dem Einbruch in Basel beteiligt waren. Der Autor des Schriftstücks vermerkt zudem explizit, er berichte dies *zu einer besseren kuntschaft* über die Hornberger Diebe.⁶⁶ Für einen Einbruch bei einem Juden in Zürich werden dann allerdings der dortige Rat, derjenige von Villingen, wo die Diebe ergriffen wurden, und der Rat von Schaffhausen⁶⁷ sowie die Judenschaften der drei Städte als Zeugen des Geschehens angeführt.⁶⁸ Insbesondere die Erwähnung der jüdischen Gemeinden war dazu angetan, die Glaubwürdigkeit der Nachricht zu erhöhen, ging es doch bei den Beschuldigten immerhin um Angehörige ihrer eigenen Religionsgemeinschaft. Den Einbruch in das Benediktinerkloster Alpirsbach

⁶² Der Städtebund hatte sich 1326 konstituiert und explizit ein gemeinsames Vorgehen gegen diejenigen festgelegt, die einem der Bündnispartner in irgendeiner Form Schaden zufügten (Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 2: Politische Urkunden von 1266 bis 1332, bearb. v. Wilhelm WIEGAND, Straßburg 1886 (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, Erste Abtheilung), Nr. 470, S. 418–421, hier: S. 419, Z. 24–27). Der Bund wurde bis 1376 regelmäßig verlängert; vgl. KREUTZ, Bernhard, Städtebünde und Städtetz am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert, Trier 2005 (Trierer Historische Forschungen 54), S. 135 und 396. Die Arbeit von FAHRNER, Matthias, Der Landfrieden im Elsass. Recht und Realität einer interterritorialen Friedensordnung im späten Mittelalter, Marburg 2007, war mir vor Abschluß des Manuskripts nicht zugänglich.

⁶³ Anhang, Z. 14, 20f., 26, 28f., 39. Die Zeugen sind im Unterschied zu den namentlich genannten Freiburger und Waldkircher Personen gemäß ihrer offiziellen Funktion oder Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft – ohne Nennung von Eigennamen – erwähnt.

⁶⁴ Ebd., Z. 10–14.

⁶⁵ Ebd., Z. 64–68.

⁶⁶ Ebd., Z. 64.

⁶⁷ Aus dem Kontext der Quelle geht der Bezug des Rates und auch der Juden von Schaffhausen zu der Angelegenheit nicht hervor. Möglicherweise waren sie in irgendeiner Form in die Verfolgung der flüchtigen Täter involviert.

⁶⁸ Anhang, Z. 15–21.

sollten nach Ausweis der Quelle der dortige Abt und der Konvent bezeugen können.⁶⁹ Als Gewährsmänner für einen Diebstahl in Ettenheim wurden der zum Zeitpunkt der Tat amtierende Vogt von Ettenheim, der »Wirt« des Freiburger Hauses »Zum Nußbaum«⁷⁰, wohin der Dieb die Ware gebracht hatte, und drei namentlich genannte Freiburger Ratsboten benannt.⁷¹ Den an der Witwe

⁶⁹ Ebd., Z. 27–29. Zum Kloster Alpirsbach vgl. GLATZ, Karl Jordan, Geschichte des Klosters Alpirsbach auf dem Schwarzwalde, Straßburg 1877; SCHREINER, Klaus, Alpirsbach, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. Franz QUARTHAL, Augsburg 1975 (Germania Benedictina 5), S. 117–124 (mit weiterer Literatur).

⁷⁰ Anhang, Z. 43. Nach FLAMM, Hermann, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., Bd. 2: Häuserstand 1400–1806, Freiburg i. Br. 1903 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg 4), S. 126 und 202, gab es in Freiburg zwei Häuser »Zum Nußbaum«. Das Haus »Zum hinteren Nußbaum« (Nußmannstr. 1) war noch 1460 zweigeteilt, wurde aber noch im 15. Jahrhundert vereinigt. Das Haus »Zum vorderen Nußbaum« (Kaiserstr. 33), gehörte 1283 einem gewissen *Konrad zem Nusboum*. Es handelt sich bei dieser Person um den Freiburger Bürger Meister Konrad Nußbaum (1264–1315); vgl. GEIGES, Fritz, Die letzten Herren der wilden Schneeberg und ihre Sippe. Eine heimatgeschichtliche Studie, in: Schau-ins-Land. Jahresheft des Breisgau-Geschichtsvereins 47–50 (1923), S. 17–42, hier: S. 28.

⁷¹ Anhang, Z. 40–44. In der Aufzählung heißt es: *Unt dis wissent der spiegeler Heinrich Spörlin und Werlin uwer botten ...* Heinrich Spörlin ist in einer weiteren Urkunde von 1344 I 14 als Knecht des Freiburger Rates bezeugt; vgl. GEIGES, Fritz, Freiburgs erster Bürgermeister. Ein Beitrag zur Geschichte neuzeitlicher Legendenbildung, in: Schau-ins-Land. Jahresheft des Breisgau-Geschichtsvereins 40 (1913), S. 49–104, hier: S. 99, Anm. 42. Demnach ist der Spiegeler nicht mit seinem Namen bzw. seinem Rufnamen genannt. Es dürfte sich hier aber um *Johans den Spiegeler den stockwarter, burger ze Freiburg* handeln, dem 1342 VII 13 der Freiburger Priester Nikolaus Tegenhart eine Roggengülte verkaufte (Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br., Bd. 1: 1255–1400, bearb. v. Gustav Adolf POINSIGNON, Freiburg i. Br. 1890 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 1), Nr. 278, S. 123). Eine Urkunde von 1354 VIII 8 nennt ihn *des rates knecht ze Friburg* (ebd., Nr. 388, S. 160), eine weitere von 1361 VII 21 *burgerknecht* (ebd., Nr. 466, S. 187). Zwischen 1342 und 1362 taucht Johannes der Spiegeler in den Urkunden des Freiburger Heiliggeist-Spitals sechsmal auf (ebd., Nr. 278, S. 123, Nr. 388, S. 160, Nr. 389, S. 160f., Nr. 395, S. 163, Nr. 466, S. 187, und Nr. 470, S. 188f.). GEIGES, Bürgermeister (wie oben), S. 99, weist darauf hin, daß es sich bei den Freiburger Ratsknechten um einflußreiche Ämter in der städtischen Verwaltung gehandelt hat. Der Stockwarter konnte in Freiburg zuweilen anstelle des Richters den Eid abnehmen. »Auch war hier eine Eidesablegung in die Hand des *boten* zulässig, der den Rat der Stadt als Bevollmächtigter vor fremden Gerichten vertrat.« (WILLMANN, Joseph, Die Hauptbeweismittel im Strafverfahren der Stadt Freiburg i. Br. von ihrer Gründung (1120) bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520), in: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß 65 (1918), S. 484–525, hier: S. 498; vgl. auch DERS., Die Strafgerichtsverfassung der Stadt Freiburg im Breisgau bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520). Ein Beitrag zum deutschen Strafprozeßrecht im Mittelalter, Freiburg i. Br. 1917, S. 66f.). Vgl. ausführlich zum Amt des Stockwärters, dem auch die Aufsicht über Gefangene oblag, WILLMANN, Strafprozeßrecht (wie oben), S. 51–63, bes. S. 56f. »Spiegeler« bezeichnet in der Regel einen Spiegelmacher oder Spiegelhändler. Nach GEIGES, Bürgermeister (wie oben), S. 70f., könnte sich die Bezeichnung bei Johannes bereits zum Eigennamen verfestigt haben. Zwischen 1295 und 1317 ist bereits mehrfach ein Rudolf der Spiegeler in den Urkunden des Heiliggeist-Hospitals erwähnt (Urkunden des Heiliggeistspitals (wie oben), Nr. 24, S. 10, Nr. 66, S. 28f., Nr. 76, S. 33, und Nr. 128, S. 52).

und den Kindern des Juden Süßkind, *des köllers*⁷², verübten Diebstahl sollten Süßkinds Erben und ein Großteil der Freiburger Juden testieren können⁷³, denjenigen an einem Konstanzer Händler die Stadt Konstanz.⁷⁴ Erstmals wird in diesem Zusammenhang auch eine Aussage der Täter erwähnt. Sie sollen das Vergehen nämlich selbst eingestanden haben, allerdings nicht im Rahmen einer gerichtlichen Befragung, sondern bei einem Abendessen in Freiburg.⁷⁵ Demnach hatten sich die Diebe – ob es tatsächlich eben die sechs Bandenmitglieder waren, die den Händler in Konstanz bestohlen hatten, ist unklar – bei einem Aufenthalt in Freiburg wohl mit ihrer Tat gebrüstet. Allerdings werden in dem Schriftstück keine Zeugen genannt, die diese Angaben hätten bestätigen können.

Zugegeben haben die beiden in Freiburg gefangenen Juden nach Ausweis des Freiburger »Protokolls« lediglich den Diebstahl von Geld und Kirchengerät im Zisterzienserinnenkloster Wonnental durch die Hornberger Bande, an dem einer der beiden Freiburger Inhaftierten beteiligt gewesen sein soll.⁷⁶ Da bereits ein partielles Geständnis in der Angelegenheit vorlag, mag es als überflüssig erachtet worden sein, Zeugen dieser Tat zu benennen. Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch, daß den jüdischen Dieben nach ihren Einbrüchen in die Klöster Wonnental und Alpirsbach keine Hostiendiebstähle unterstellt wurden, obgleich derartige Vorwürfe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verbreitet waren und einer möglicherweise gezielt intendierten Verurteilung der Juden sicherlich nicht abträglich gewesen wären. Über die Umstände der Gefangennahme der beiden Juden in Freiburg schweigt die Quelle, möglicherweise weil sie ohnehin allen Beteiligten bekannt waren.

⁷² Die Berufsbezeichnung *gollir* oder *collir* steht für eine Person, die Halsbekleidung, sei es als Schmuck oder als Teil der Rüstung, herstellt; vgl. NÖLLE-HORNKAMP, Iris, Mittelalterliches Handwerk im Spiegel oberdeutscher Personennamen. Eine namenkundliche Untersuchung zu den Handwerkerbezeichnungen als Beinamen im »Corpus der altdeutschen Originalurkunden«, Frankfurt a. M. 1992 (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 23), S. 391f. Süßkind ist möglicherweise identisch mit dem 1326 und 1327 in den städtischen Rechnungen genannten gleichnamigen Gläubiger der Stadt (Urkundenbuch der Stadt Freiburg (wie Anm. 9), Bd. 1,2, Nr. 132, S. 263 und Nr. 134, S. 269f.).

⁷³ Anhang, Z. 36–39.

⁷⁴ Ebd., Z. 22–26.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd., Z. 30–35. Zum Kloster Wonnental vgl. KREBS, Engelbert, Wonnental im Breisgau (1240–1806). Geschichte eines verschwundenen Cisterzienserinnenstiftes, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 35 (1914), S. 281–292; TREFFEISEN, Jürgen, Die Breisgaukleinstädte Neuenburg, Kenzingen und Eendingen in ihren Beziehungen zu Klöstern, Orden und kirchlichen Institutionen während des Mittelalters, Freiburg i. Br., München 1991 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 36), passim; zur Gründung und frühen Entwicklung des Konvents vgl. MAURER, Helmut, Zur Frühgeschichte des Zisterzienserinnenklosters Wonnental, in: Schau-ins-Land. Jahreshefte des Breisgau-Geschichtsvereins 84/85 (1966/67), S. 284–288.

In Freiburger Gefangenschaft befand sich aber noch ein weiterer Jude, und zwar Jekelin, der Sohn des Freiburger Juden Joliep.⁷⁷ Er wurde beschuldigt, gemeinsam mit seinem in Waldkirch ansässigen Bruder Salman und dessen jüdischem *geselle[n]* Pneite [Baruch]⁷⁸ als Hehler der Bande (*dirre vogenant diebe von Hornberg offen wirte gehelter und vertücker*) fungiert zu haben, wobei ein beträchtlicher Gewinn abgefallen sei.⁷⁹ Ausdrücklich ist vermerkt, daß sie – das gilt wohl für Salman und seinen Gesellen – sich noch immer derart betätigten. Der Aussteller des Schriftstücks ersuchte den Rat dringend, bei Goldschmieden, Wechslern und anderen Bürgern, die regelmäßig mit Wechseln und Edelmetallen zu tun hätten, Erkundigungen über Jekelin einzuziehen. Insbesondere sollte die Rûsin befragt werden, die enge Geschäftskontakte zu Jekelin unterhielt.⁸⁰ Darüber hinaus hätten die beiden inhaftierten Juden ausgesagt, daß Jekelin ihnen sechs Tage vor ihrer Verhaftung einige kleine Pfennige als Zehrung gegeben habe.

Offenbar war den Freiburgern daran gelegen, die Beteiligung Jekelins, Salmans und Baruchs an den Verbrechen der Hornberger Bande nachzuweisen. Der Umstand, daß über die drei Beschuldigten Diebesgut im Wert von mehr als 800 Mark in Freiburg und Waldkirch in Umlauf gelangt sein soll⁸¹, wäre an sich, wie die obigen Ausführungen zum jüdischen Marktschutzrecht erkennen lassen⁸², kein Vergehen, es sei denn, diese hätten das Diebesgut wissentlich angenommen, was wiederum nur schwer zu beweisen war. Auch die Ausstattung der beiden in Freiburg gefaßten Juden mit Zehrgeld durch Jekelin wird man, sofern keine belastenderen Aussagen als die in der Quelle genannten vorlagen, kaum als konkreten Auftrag zur Durchführung einer Straftat einstufen können.⁸³ Ob Jekelins Gefangennahme einzig auf die in dem Rotulus erwähnten Vorwürfe zurückzuführen ist, muß offen bleiben. In der Untersuchung durch den Bürger-

⁷⁷ Anhang, Z. 51f. Möglicherweise war dieser identisch mit dem Juden Joliep, bei dem die Stadt laut erhaltener Rechnungen von 1326 und 1327 verschuldet war (Urkundenbuch der Stadt Freiburg (wie Anm. 9), Bd. 1,2, Nr. 132, S. 263, und Nr. 134, S. 269f.).

⁷⁸ Bei dem Namen »Pneite« handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine Kurzform des Namens Benedikt, dem die hebräische Namensform Baruch entspricht; vgl. BEIDER, Alexander, A Dictionary of Ashkenazic Given Names. Their Origins, Structure, Pronunciation, and Migrations, Bergenfield/NJ 2001, S. 283–285.

⁷⁹ Anhang, Z. 45–55.

⁸⁰ 1358 IV 11 erwarb eine *Frow Gisela die Rûssin*, Bürgerin zu Freiburg, vom Heiliggeistspital eine Gülte zu Endingen (Urkunden des Heiliggeistspitals (wie Anm. 70), Nr. 424, S. 172f.). Eine Gisela Russen ist gemeinsam mit Albrecht Russen und ihren Vorfahren im Jahrzeitbuch des Heiliggeiststifts zum 31. Dezember eingetragen (WIDMANN, Hans-Peter, *Den selan trostlich, den dürftigen nuzzelich*. Das Heiliggeist-Spital zu Freiburg im Breisgau im Mittelalter, Freiburg i. Br. 2006 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 38), S. 329–352, hier: S. 352). Möglicherweise ist Gisela identisch mit der oben genannten Rûsin.

⁸¹ Ebd., Z. 46–49.

⁸² Vgl. S. 83f.

⁸³ Die Gabe eines Zehrpennigs an durchreisende Arme oder Pilger war allgemein verbreitet. Lediglich der Betrag, der in konkretem Fall nicht bekannt ist, könnte Anstoß erregt haben.

meister und den Rat mußte der schwerwiegende Verdacht gegen Jekelin, seinen Bruder und dessen Gesellen jedenfalls erhärtet werden. Aufgrund der vorliegenden Informationen läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob zum Zeitpunkt der Abfertigung des Schriftstücks bereits die Tortur zur Erzwingung von Aussagen der Gefangenen angewandt worden war. Zugegeben wurde von den Beschuldigten bis dahin anscheinend lediglich die Beteiligung eines der beiden inhaftierten Bandenmitglieder an einem Kirchendiebstahl in Wonnental und die Ausstattung der beiden in Freiburg gefangen genommenen Diebe durch Jekelin mit Bargeld. Das Eingeständnis, den Opferstock der Freiburger Nikolauskapelle und *ander swa* in eben jenem Jahr der Verhaftung aufgebrochen zu haben, war beispielsweise noch nicht erfolgt, obwohl es nach Aussage des Verfassers der »Straftatenliste« offensichtlich war, von wem die Tat begangen worden sei.⁸⁴

In dem Schriftstück werden – wie bereits erwähnt – der Bürgermeister und der Rat Freiburgs als diejenigen genannt, denen die Durchführung der Untersuchung oblag. Da dem Grafen von Freiburg als Herrn über die Stadt und die Juden die Hochgerichtsbarkeit vorbehalten war⁸⁵, sollte man eine gerichtliche Behandlung der Angelegenheit unter dem Vorsitz des vom Grafen eingesetzten Schultheißen erwarten, dem im übrigen auch die städtischen Juden zur Leistung

⁸⁴ Anhang, Z. 33–35.

⁸⁵ Im Stadtrecht von 1248 wurde auf Bitten der Bürgerschaft neben dem unter dem Vorsitz des vom Grafen eingesetzten Schultheißen tagenden Gerichts der 24 *conjuratores fori*, die auch für die ursprünglich vom Grafen selbst geleiteten Hochgerichtsfälle zuständig waren, eine 24-köpfige Vertretung der Bürgerschaft mit einem Bürgermeister an der Spitze eingesetzt, die im wesentlichen Verwaltungsaufgaben übernahm und sich zum eigentlichen Stadtrat ausbildete. Der Schultheiß, der nach dem Stadtrecht von 1275 aus dem Gremium der alten Vierundzwanzig stammen mußte, urteilte weiterhin über die Hochgerichtsfälle. Vgl. WILLMANN, Strafprozeßrecht (wie Anm. 71), S. 15–51. In diesem Zusammenhang weist SCHWINEKÖPER, Berent, Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg, in: Schau-ins-Land. Jahresheft des Breisgau-Geschichtsvereins 83 (1965), S. 5–69, hier: S. 17f., darauf hin, daß dem Stadtrat »eine gewisse Polizei- und Verwaltungsgerichtsbarkeit [oblag], ja [daß] er manchmal bestrebt [war], auch andere Rechtsfälle vor sein Forum zu ziehen«. Vgl. ferner zum Freiburger Gerichtswesen vor allem der späteren Zeit NASSALL, Wendt und Heidi Verena WINTERER-GRAFEN, Das Rechts- und Gerichtswesen, in: Geschichte der Stadt Freiburg i. Br., Bd. 2: Vom Bauernkrieg bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft, hg. v. Heiko HAUMANN und Hans SCHADEK, Stuttgart 1994, S. 371–397, hier: S. 392–394. Das Freiburger Stadtrecht von 1520, das vielfach schon bestehendes Recht aufgriff, erklärte sich auch für in Freiburg unrechtmäßig begangene Handlungen Fremder für zuständig; vgl. NASSALL, Wendt, Das Freiburger Stadtrecht von 1520 – Durchsetzung und Bewahrung, in: Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, hg. v. Franz QUARTHAL und Gerhard FAIX, Stuttgart 2000, S. 99–113, hier: S. 104. Der Bezug des Freiburger Stadtrechts von 1520 auf älteres Recht gilt auch für die Blutgerichtsbarkeit, die gehandhabt werden sollte, »wie es von alters her Gebrauch war« (WILLMANN, Josef, Eine Freiburger Malefiz-Ordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und die Einrichtung der sogenannten »heimlichen Räte«. Ein Beitrag zum mittelalterlichen Strafverfahren in Freiburg i. Br., in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und angrenzenden Landschaften 31 (1916), S. 125–161).

eines Gehorsamseides verpflichtet waren.⁸⁶ Zwar hatte die Stadt den Grafen in der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlreiche Zugeständnisse abgerungen⁸⁷, doch lag die Blutgerichtsbarkeit weiterhin in den Händen des Stadtherrn.⁸⁸ Es besteht die Möglichkeit, daß der städtische Rat seinen Einfluß auf die Freiburger Juden auszudehnen beabsichtigte⁸⁹, wie dies auch bei dem offenbar unter Übergehung und schwerer finanzieller Schädigung des Grafen durchgeführten »Brunnenvergiftungsprozesses« zu Beginn des Jahres 1349 praktiziert wurde.⁹⁰ Naheliegender erscheint jedoch eine Voruntersuchung und anschließende Urteilsfindung durch Bürgermeister und Rat, deren Ergebnis der Schultheiß als Vorsitzender des gräflichen Gerichts zu verkünden hatte.⁹¹ Eine fast zeitgenössische, parallele Entwicklung ist aus Zürich überliefert, wo spätestens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Rat die Voruntersuchung führte und der Bürgermeister als Ankläger auftrat. Ein eigentliches Beweisverfahren erübrigte sich, da Bürgermeister und Rat bereits in der Voruntersuchung alle Beweise erbrachten, woraufhin ein Urteil von vielen *erbern lüten* gefällt wurde.⁹² Die Inhaftierung der beiden mutmaßlichen Mitglieder der Hornberger Bande auf der gräflichen Burg oberhalb Freiburgs deutet jedenfalls nicht auf einen möglichen Dissens zwischen dem Grafen bzw. dem Schultheißen als gräflichem Amtsträger und den Vertretern der Stadt in Verfahrensfragen hin.⁹³

⁸⁶ Vgl. WILLMANN, Strafprozeßrecht (wie Anm. 71), S. 44.

⁸⁷ Vgl. GERCHOW, Jan und Hans SCHADEK, Stadtherr und Kommune. Die Stadt unter den Grafen von Freiburg, in: Geschichte der Stadt Freiburg i. Br., Bd. 1 (wie Anm. 6), S. 133–214 (mit weiterer Literatur).

⁸⁸ Vgl. Anm. 85.

⁸⁹ Am 4. Juli 1327 erhielt die Stadt vom Grafen unter anderem die schriftliche Zusicherung, weder die Freiburger Juden noch die Dienstmannen und Vogteien zu verlehnen (Urkundenbuch der Stadt Freiburg (wie Anm. 9), Bd. 1,1, Nr. 135, S. 271–275, hier: S. 271f.), was zuvor mehrmals für erheblichen Ärger gesorgt hatte.

⁹⁰ Vgl. SCHICKL, Schutz und Autonomie (wie Anm. 6), S. 534–540.

⁹¹ Explizit erwähnt ist eine derartige Verfahrensweise im weitgehend die bestehende Rechtslage berücksichtigenden Stadtrecht von 1520; vgl. NASSALL/WINTERER-GRAFEN, Rechts- und Gerichtswesen (wie Anm. 85), S. 379f. Aber auch schon zuvor war der Schultheiß als Vorsitzender des Gerichts nicht an der Beweisaufnahme, der Rechtsfindung und der Urteilsfällung beteiligt; vgl. WILLMANN, Freiburger Malefiz-Ordnung (wie Anm. 85), S. 158. In zahlreichen landesherrlichen Städten begnügte sich der Landesherr mit der Präsenz vor Gericht; vgl. WILLOWEIT, Dietmar, Die Rechtsstellung der Juden, in: GJ 3,3 (wie Anm. 5), S. 2165–2207, hier: S. 2188. Seit 1383 ist die Verpfändung des Schultheißenamtes an die Stadt mehrfach belegt; vgl. NASSALL/WINTERER-GRAFEN, Rechts- und Gerichtswesen (wie oben), S. 392f.

⁹² Vgl. WETTSTEIN, Geschichte (wie Anm. 48), S. 15f. Auch in Basel erfolgte die Voruntersuchung in Hochgerichtsfällen durch den Rat; vgl. HAGEMANN, Hans-Rudolf, Basler Rechtsleben im Mittelalter, Bd. 1, Basel, Frankfurt a. M. 1982, S. 199.

⁹³ Anhang, Z. 32–35. Nach der Quelle hätten die Diebe den Einbruch in das Kloster Wonnental gestanden. Einer von den an der Tat Beteiligten sei von den Freiburgern gefangen genommen worden und befinde sich nun auf der Burg. Das bedeutet nicht, daß der zweite Gefangene nicht

Terminologisch unterscheidet der Quellentext zwischen Jekelin und den beiden Waldkircher Juden als den *offen wirte, gehelter und vertücker* der Hornberger Diebe und der explizit als *juden unt geselleschaft, die ze Hornberg gesessen sint*, bezeichneten jüdischen Bande, deren Strukturen im folgenden etwas genauer zu betrachten sind.

III. Zusammensetzung und Operationsweise der Hornberger Bande

Wenn vom Bandenwesen während des Mittelalters die Rede ist, so bezieht sich dies zumeist auf Räuberbanden. Diese rekrutierten sich oft aus gesellschaftlichen Randgruppen und begingen vorwiegend Überfälle auf offener Straße.⁹⁴ Häufig tauchen in den mittelalterlichen Quellen die Termini *geselleschaft*⁹⁵ oder *coniuratio* für derartige Verbindungen auf, wie zum Beispiel im Falle der 1443 in Speyer gefaßten, aus über 30 Personen bestehenden Räuberbande.⁹⁶ Schubert warnt insbesondere vor dem Hintergrund der gut dokumentierten englischen Räuberbanden davor, in diesen *coniurationes* Zusammenschlüsse mit festgefügt und dauerhaften Strukturen sehen zu wollen. Der Schwur, gemeinsam auf Raubzug zu gehen, zeitigte in der Regel nur sehr begrenzte Wirkung, zumal die Eidleistenden auf ihren eigenen Vorteil bedacht waren.⁹⁷ Allerdings wirkten sich zuweilen verwandtschaftliche Beziehungen als stabilisierendes Element innerhalb solcher zumeist kurzlebiger Verbindungen aus.⁹⁸ Als »Charakteristikum des Räuberlebens« bezeichnet Schwerhoff »die typische Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land«. ⁹⁹ Das Operationsfeld der organisierten Räuber lag auf dem Lande, während die Beute häufig in der Stadt abgesetzt wurde, wozu man sich

auch in der Burg untergebracht war, sondern lediglich, daß er nicht an der Straftat in Wonnental beteiligt war.

⁹⁴ Vgl. HIS, Strafrecht (wie Anm. 15), Bd. 2, S. 174–217, und Bd. 1, S. 342–641. Zu Mobilität und gesellschaftlichen Randgruppen vgl. auch unten Anm. 149.

⁹⁵ Beispielsweise die 1414 im Bamberger Echtbuch erwähnte *Sternfleks gesellschaft* (Bamberger Echtbuch (wie Anm. 28), S. 8). Im 18. und 19. Jahrhundert erscheint in den Quellen auch *chawrusse*, das jiddische Wort für Gesellschaft, zur Bezeichnung jüdischer Banden; vgl. KÜHN, Delinquenten (wie Anm. 27), S. 46.

⁹⁶ Vgl. HARSTER, Theodor, Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speier in Theorie und Praxis, Breslau 1900 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 61), S. 267.

⁹⁷ Vgl. SCHUBERT, Räuber (wie Anm. 13), S. 250f. FRAUENSTÄDT, Gaunertum (wie Anm. 34), S. 342, konstatiert für die von ihm untersuchten Breslauer Quellen »eindeutig eine genossenschaftliche Organisation« der Banden, »da jedes Mitglied zur Teilung verpflichtet war«. Hier dürften wie auch andernorts Norm und Praxis häufig weit auseinandergelegen haben. Dennoch sieht SCHUBERT, S. 269, in den mittelalterlichen Banden festere Strukturen als in den frühneuzeitlichen Zusammenschlüssen, weil sie hierarchischer gegliedert gewesen seien und sich nicht jeweils im Vorfeld eines Raubzugs einen Anführer gewählt hätten.

⁹⁸ Ebd., S. 250f.

⁹⁹ SCHWERHOFF, Karrieren (wie Anm. 16), S. 27.

meist ortsansässiger Komplizen bediente.¹⁰⁰ Diese Hehler fungierten oft auch als Informanten.¹⁰¹ Schwerhoff plädiert aufgrund seiner langjährigen Beschäftigung mit deviantem Verhalten dafür, diese kriminellen Vereinigungen nicht mit dem seiner Meinung nach zuweilen unpassenden Begriff »Bande« zu bezeichnen, sondern als Netzwerk, »dessen Einzelglieder sich – abgesehen vielleicht von kleinen Kerngruppen – situativ neu zu formieren scheinen. Feste hierarchische Strukturen lassen sich kaum erkennen.«¹⁰² So zutreffend Schwerhoffs Darlegungen auch sind, sollte man meines Erachtens den Terminus »Bande« nicht durch »Netzwerk« ersetzen, sondern »Bande« – zumindest für das Mittelalter – als ein derartiges Netzwerk definieren.¹⁰³

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd. Auch RÖHRKASTEN, *Kronzeugen* (wie Anm. 20), S. 390, hat aufgrund der englischen Kronzeugenaussagen bis 1330 ein Geflecht von Verbindungen rekonstruiert: »Nicht alle der hier genannten Personen waren Gewohnheitstäter, und eine fest strukturierte Bande hat es nicht gegeben. Statt dessen kam es ständig zu neuen Gruppierungen, deren Zusammensetzung sich oft schon nach der Ausführung einer Straftat wieder änderte. In manchen Fällen ist erkennbar, daß einzelne Personen mit weitreichendem Komplizenkreis im Mittelpunkt solcher Zusammenschlüsse standen.« Ebenfalls als Ergebnis der Auswertung des reichhaltigen englischen Quellenfundus unterscheidet HANAWALT, *Crime* (wie Anm. 20), S. 186f., bereits für das 14. Jahrhundert drei Kategorien krimineller Organisation, nämlich kurzlebige Zusammenschlüsse für ein oder zwei Verbrechen, etwas stabilere Banden unter einem Anführer, die sich als Einkommen vornehmlich auf das aus unrechtmäßigem Erwerb stammende Gut stützten, sowie die relativ gut organisierten, halblegalen Aktivitäten von Adligen.

¹⁰³ Die Bezeichnung krimineller Vereinigungen als »Banden« war im Mittelalter nicht geläufig. HÄBERLEIN, *Mark, Einleitung*, in: *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)*, hg. v. Mark HÄBERLEIN, Konstanz 1999 (*Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven* 2), S. 9–32, hier: S. 26, sieht in den Räuberbanden häufig erst das »Produkt des kriminalistischen Diskurses«. Erst allmählich ging diese Begrifflichkeit aus dem militärischen Bereich über marodierende Söldnerbanden auf Zusammenschlüsse von mehreren bis vielen Delinquenten, aber auch auf Vereinigungen nichtkriminellen Charakters über. Zedlers *Universal-Lexikon* von 1733 erläutert den Begriff wie folgt: »Bande ist eine Rotte, eine Parthey Soldaten, eine Anzahl Spitzbuben oder eine zusammen geschworne Gesellschaft« (ZEDLER, *Johann Heinrich, Großes vollständiges Universal-Lexikon*, Bd. 3, Halle, Leipzig 1733 (Ndr. Graz 1961), Sp. 33). Anhand der Quellen des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts hat DANKER, *Räuberbanden* (Anm. 27), S. 278, folgenden zeitgenössischen Bandenbegriff herausgearbeitet: »die in konkreten Delikten zusammen agierenden Kleingruppen sowie übergeordnete Geflechte von zum Teil zahlreichen Delinquenten, die sich kannten und hie und da zu einzelnen Taten zusammenfanden.« Wenn sich auch in zahlreichen, insbesondere größeren Banden aufgrund starker Fluktuation bei verschiedenen Straftaten nicht alle Bandenmitglieder kannten, wird man diesen Ansatz *grosso modo* auch auf die mittelalterlichen Verhältnisse projizieren können. Als Ausgangspunkt für einschlägige Forschungen eignet sich ebenso die demgegenüber nur leicht variierte moderne strafrechtliche Auffassung von »Bande«, die definiert wird als »eine lose Gruppe von Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend auf eine gewisse Dauer zur Begehung mehrerer, im Einzelnen noch unbestimmter Straftaten verabredet haben« (Brockhaus *Enzyklopädie*, 21. völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. 3, Leipzig, Mann-

Reine Diebesbanden, wie diejenige von Hornberg, lassen sich nur äußerst selten in den Quellen fassen. Im Unterschied zu den Räuberbanden war die Hornberger *gesellschaft* nicht darauf aus, offen Überfälle zu begehen und dabei auch Gewalt anzuwenden. Ihre Mitglieder wollten möglichst unentdeckt bleiben bei ihren Vergehen, die ausnahmslos aus Diebstählen bestanden. Dabei brachen sie in Colmar und Rufach jeweils in das Haus eines Juden ein und stahlen Silbergeschirr in einem Wert von insgesamt mehr als 100 Pfund.¹⁰⁴ Auch in Zürich war ein Jude ihr Opfer. Ihm entwendeten sie Schuldbriefe und Kleinod im Wert von etwa 1.000 Pfund.¹⁰⁵ In Freiburg stahlen Mitglieder der Hornberger Bande der Witwe und den Kindern des Juden Sůzkind ein Buch und Schmuck.¹⁰⁶ Wem die Juden in Ettenheim einen Sack voller *plunder* und einen Panzer entwendet hatten, erwähnt das Dokument nicht.¹⁰⁷ In Konstanz schließlich traf es einen christlichen Händler, dem ein Kasten aufgebrochen und bare Habe, Safran und Seide im Wert von etwa 200 Mark Silber gestohlen wurde.¹⁰⁸ Als Sakrilegien sind nach der damaligen Rechtsauffassung die Diebstähle von liturgischen Geräten und sonstigen Wertgegenständen in den Klöstern Alpirsbach und Wonnental einzustufen.¹⁰⁹ Auch der Aufbruch von Opferstöcken in der Freiburger Nikolauskapelle und anderswo in der Stadt soll angeblich auf das Konto der Diebesbande gegangen sein.¹¹⁰ Lediglich in Basel, wo Angehörige der Bande auf frischer Tat beim nächtlichen Einbruch – vermutlich im Hause eines Christen – ertappt wurden, ist es zur Anwendung von Gewalt gekommen, allerdings im Rahmen eines letztlich gescheiterten Fluchtversuchs. Dabei wurde eine ungenannte Anzahl Christen tödlich verwundet.¹¹¹ Auf welche Weise die beiden

heim 2006, S. 210f.). Sowohl die fehlende institutionelle Verfestigung als auch die wechselnde personelle Zusammensetzung rechtfertigen eine Charakterisierung mittelalterlicher Banden als Netzwerke, zumal über die im Hinblick auf die Bandenmitglieder verengte moderne Sichtweise hinaus zumindest für das Mittelalter auch noch von einer nicht eindeutig abgrenzbaren Menge nicht zum engeren Kreis der unmittelbar an Verbrechen beteiligten Personen auszugehen ist, die zwingend dem gesamten Beziehungsgeflecht zuzuordnen sind, wie beispielsweise Informanten und Hehler.

¹⁰⁴ Anhang, Z. 10–14.

¹⁰⁵ Ebd., Z. 15–21.

¹⁰⁶ Ebd., Z. 36–39.

¹⁰⁷ Ebd., Z. 40–44.

¹⁰⁸ Ebd., Z. 22–26.

¹⁰⁹ Ebd., Z. 27–31.

¹¹⁰ Ebd., Z. 33–35.

¹¹¹ Ebd., Z. 64–69. Die Diebe wurden in Basel *nahtes nach der gloggen* gefangen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist damit die Zeit gemeint, nach der durch den Glockenschlag die Nachtruhe angekündigt wurde. – Die mechanische Schlagglocke am Basler Münster ist erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts nachgewiesen; vgl. BILFINGER, Gustav, Die mittelalterlichen Horen und die Modernen Stunden, Stuttgart 1892, S. 253–275, bes. S. 263f. Zu den Funktionen der Nachtglocke vgl. FOUQUET, Gerhard, Zeit, Arbeit und Muße im Wandel spätmittelalterlicher Kommunikationsformen. Die Regulierung von Arbeits- und Geschäftszeiten im städtischen

Diebe in Freiburg gefangen genommen werden konnten, geht nicht aus der Quelle hervor.¹¹² Demnach zählten bei den Diebeszügen der Bande sowohl Juden als auch Christen, sowohl Privatpersonen als auch kirchliche Institutionen zu den Opfern. Die Beute war zumeist reichlich, aber man gab sich auch schon einmal mit einem Panzer und einem Sack *plunder*, wie in Ettenheim, zufrieden.

Da kein Verhörprotokoll überliefert ist, sondern lediglich eine Auflistung der angeblich von den Juden verübten Straftaten, gestaltet es sich schwierig, Einblick in die Vorgehensweise der Bande zu gewinnen. Wenn die Diebe tatsächlich in Hornberg ansässig gewesen sein sollten, ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, daß sie überall dort, wo sie ihre Verbrechen begingen, ortskundig waren. Die meisten Diebstähle wurden wohl gezielt ausgeführt, so daß die Täter entweder vor Ort über Informanten verfügt haben müssen oder sich selbst mit den lokalen Gegebenheiten vertraut machten. Auf letztere Variante könnte der Umstand hindeuten, daß die beiden in Freiburg inhaftierten Juden sich an dem Donnerstag vor dem Mittwoch, an dem sie gefangen wurden, bei Jekelin mit Geld versorgten¹¹³, sie mithin sechs Tage Zeit gehabt hätten, sich in Freiburg ein geeignetes Ziel auszuwählen. Andererseits könnten sie auch auf dem Rückweg von einem Beutezug in Freiburg mit den gestohlenen Waren oder sogar bei deren Übergabe an Jekelin ergriffen worden sein.

Die Hornberger Bande operierte wohl, wie dies bei vielen Räuberbanden festzustellen ist¹¹⁴, in unterschiedlicher Besetzung. Wieviele Diebe an den Ein-

Handwerk und Gewerbe, in: Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden, hg. v. Alfred HAVERKAMP unter Mitarbeit von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER, München 1998 (Schriften des Historischen Kollegs 40), S. 237–275. Nächtlicher Diebstahl wirkte sich zudem vielerorts, so auch in Basel, strafverschärfend aus; vgl. HAGEMANN, Basler Rechtsleben (wie Anm. 92), S. 191. Da einige Christen zusammenliefen, um die der handhaften Tat überführten Juden gefangen zu nehmen, wobei mindestens zwei der Herbeieilenden tödlich verwundet wurden, ist davon auszugehen, daß sie entweder durch das Gerüft des potentiellen Verbrechensopfers oder aber durch das Läuten der Glocke alarmiert wurden. Zum Gerüft und dem Läuten der Glocke vgl. WEITZEL, Jürgen, Gerichtsöffentlichkeit im hoch- und spätmittelalterlichen Deutschland, in: Information, Kommunikation (wie oben), S. 71–84, hier: S. 78–80; speziell für Freiburg: WILLMANN, Hauptbeweismittel (wie Anm. 71), S. 519; zur Verwendung der Glocken allgemein vgl. HAVERKAMP, Alfred, »... an die große Glocke hängen.« Über Öffentlichkeit im Mittelalter, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995, S. 71–112 (abgedruckt in: DERS., Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 277–313).

¹¹² Anhang, Z. 70–72.

¹¹³ Ebd., Z. 69–73.

¹¹⁴ Selbst im Lager mancher Räuberbande kannten sich nicht alle persönlich, so daß die Verwendung des Rotwelschen häufig als Erkennungszeichen diente; vgl. JÜTTE, Abbild (wie Anm. 28), S. 53. Zur Entstehung und Verwendung des Rotwelschen vgl. ebd., passim; DERS., Die Anfänge des organisierten Verbrechens. Falschspieler und ihre Tricks im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit, in: Archiv für Kulturgeschichte 70 (1988), S. 1–32, hier: S. 26–29; GLANZ, Geschichte (wie Anm. 26), bes. S. 197–207; SCHÜBLER, Entwicklung (wie Anm. 16).

brüchen in jeweils ein Haus in Colmar und Rufach beteiligt waren, verschweigt die Quelle.¹¹⁵ Das jüdische Opfer in Zürich wurde von drei Tätern bestohlen.¹¹⁶ Da es in der Auflistung der von der Hornberger Bande mutmaßlich begangenen Verbrechen allerdings heißt, die vorgenannten Juden¹¹⁷ – demnach wohl die Verfolger aus Colmar und Rufach – hätten die Diebe von Zürich aus nach Villingen verfolgt, könnte es sich in Colmar, Rufach und Zürich um dieselben drei Täter gehandelt haben. An dem Einbruch bei einem christlichen Händler in Konstanz beteiligten sich sechs Bandenmitglieder.¹¹⁸ Die Anzahl der Täter bei den Einbrüchen in Alpirsbach und Wonnental sowie dem gescheiterten Einbruch in Basel wird nicht genannt; aus der Quelle geht jedoch hervor, daß es immer mindestens zwei waren. Ob die beiden in Freiburg gefaßten Diebe nur zu zweit agierten oder weitere Komplizen möglicherweise flüchten konnten, ist nicht überliefert. Allerdings soll einer der beiden inhaftierten Juden zugegeben haben, an dem Einbruch in das Zisterzienserinnenkloster Wonnental beteiligt gewesen zu sein, während sein Mitgefangener dort offenbar nicht zugegen war.¹¹⁹ Lediglich im Falle des Juden, der einen in Ettenheim gestohlenen Sack mit *plunder* und einen Panzer nach Freiburg brachte, dürfte es sich um einen Einzeltäter gehandelt haben.¹²⁰ Die vergleichsweise geringe Beute könnte auf einen Gelegenheitsdiebstahl schließen lassen.¹²¹ Der Dieb scheint allerdings nicht behelligt worden zu sein; möglicherweise wurden die offiziellen Stellen in Freiburg zu spät über die illegale Herkunft der Güter in Kenntnis gesetzt.

Anders sah dies bei den Einbrüchen in Colmar und in Rufach sowie in Zürich aus. Dort begaben sich die Bestohlenen sogleich an die Verfolgung der Täter. Da diesen nachgestellt wurde, ist davon auszugehen, daß man entweder eine Ahnung, wenn nicht sogar eine konkrete Vorstellung hatte, wen man zu ergreifen hatte, oder aber man suchte diejenigen Lokalitäten auf, wo die Diebe eventuell versuchen konnten, das gestohlene Silbergeschirr zu verkaufen, sofern es nicht gleich auf freiem Feld eingeschmolzen oder zumindest kleingehackt wurde.¹²² Angesichts des Wertes der Beute darf man einen hohen Aufwand für deren Wiederbeschaffung annehmen.¹²³ Wenn man davon ausgeht, daß der Einbruch in Rufach auf denjenigen in Colmar gefolgt war, bot sich Basel als Anlaufstelle für

¹¹⁵ Anhang, Z. 10–14.

¹¹⁶ Ebd., Z. 15–21.

¹¹⁷ Ebd., Z. 16f.

¹¹⁸ Ebd., Z. 22–29.

¹¹⁹ Ebd., Z. 30–35.

¹²⁰ Ebd., Z. 40–44.

¹²¹ Im übrigen ist auch nicht klar, warum der Hornberger Dieb die gestohlenen Waren in das Haus »Zum Nußbaum« brachte. Möglicherweise wollte er sie dort verkaufen, was allerdings an einen potentiellen christlichen Abnehmer denken ließe.

¹²² Vgl. zu dieser Praxis RADBRUCH/GWINNER, Geschichte (wie Anm. 22), S. 96.

¹²³ SCHUBERT, Räuber (wie Anm. 13), S. 199, bringt es auf die Formel: »Je wertvoller die Diebsbeute, um so angesehener der Bestohlene und deshalb: um so konsequenter die Verfolgung.«

den Absatz des Diebesgutes geradezu an.¹²⁴ Zudem könnten die fremden Juden besonders im hochstiftisch-straßburgischen Rufach, wo sich nach den Armlederpogromen von 1338 erst 1340 wieder eine jüdische Gemeinde gebildet hatte¹²⁵, oder in dessen Umgebung aufgefallen sein. In Basel gelangten die bestohlenen Juden wieder in den Besitz ihrer Güter, ohne daß klar ist, wie dies im einzelnen geschah. Die Diebe seien entwischt.

Grundsätzlich wäre denkbar, daß die Verfolger – wie dies im innerchristlichen Bereich zuweilen belegt ist¹²⁶ – ihre kriminellen Glaubensgenossen ziehen ließen, nachdem sie ihre Habe wiedererlangt hatten, um diesen die in der jüdischen Rechtsprechung für derartige Vergehen nicht vorgesehene Hinrichtung am Galgen zu ersparen. Diese erfolgte bei handhafter Tat oder im Rahmen der Spurfolge häufig in Form eines sogenannten »kurzen Prozesses«, also relativ spontan ohne förmliche Verurteilung.¹²⁷ Die Hinrichtung eines Übeltäters diene häufig auch als Warnung an seine entflohenen Komplizen.¹²⁸ Wenn aber, was der Text der Quelle nahelegt, die jüdischen Opfer der Einbrüche in Colmar und Rufach den Tätern auch über Zürich hinaus nach Villingen folgten, obwohl sie ihr Gut bereits in Basel zurückerhalten hatten, müssen sie entweder an der Bestrafung der Täter oder an einer Entschädigung für eventuell entstandene finanzielle Verluste¹²⁹ interessiert gewesen sein.¹³⁰ In Villingen wurden die Diebe eingeholt. Zwei von ihnen konnten entweichen, der dritte wurde gerichtet.¹³¹

¹²⁴ Anders als im Fall des bereits erwähnten Hans Schwarzenberger, der seine gestohlene Ware von zumeist eher geringerem Wert an Bauern, Handwerker und andere Personen in relativ geringer Entfernung vom Tatort veräußern konnte, blieben die Hornberger Diebe auf den städtischen Markt zum Verkauf ihrer Beute angewiesen. Zu Schwarzenbergers Praxis des Verkaufs von Diebesgut vgl. JARITZ, Probleme (wie Anm. 24), S. 79f.

¹²⁵ Vgl. MENTGEN, Studien (wie Anm. 6), S. 341 und 348–354; zu den Pogromen auch GINSBURGER, Moses, Die Juden in Rufach, Tl. 1, Gebweiler 1906 (Schriften der Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsaß-Lothringen 2), S. 18–30.

¹²⁶ Häufig wurde bei Diebstählen eine informelle Klärung gegenüber einem Gerichtsverfahren präferiert. Ein Beispiel aus Basel findet sich bei SCHUSTER, Stadt (wie Anm. 17), S. 183: Nachdem ein Schlosserknecht 1477 seinem Meister 1200 Gulden gestohlen hatte, beauftragte der Rat den städtischen Läufer und einige Schlosserknechte, die Verfolgung aufzunehmen. Die Knechte befürchteten, daß ihnen aus derlei Aktivitäten Nachteile entstehen könnten. Dennoch mußten sie den Anweisungen des Rats unter Hinweis auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Stadt Folge leisten. Sie konnten den Dieb schließlich stellen und ihm die Beute entreißen. Daß dem Täter letztlich die Flucht gelang, dürfte am mangelnden Interesse der Schlosserknechte gelegen haben, ihren straffällig gewordenen »Kollegen« am Galgen baumeln zu sehen.

¹²⁷ Vgl. SCHUBERT, Räuber (wie Anm. 13), S. 261.

¹²⁸ Ebd., S. 250.

¹²⁹ Die Quelle macht keine Angaben hinsichtlich einer möglichen, kostspieligen Auslösung des Diebesguts zu Basel.

¹³⁰ In diesem Fall dürften die Täter dennoch nicht mit einer Verfolgung vom Elsaß aus bis nach Zürich gerechnet haben, da sie dort einen weiteren Einbruch begingen.

¹³¹ Anhang, Z. 17–21.

Das Diebesgut aus Zürich konnte gegen eine Zahlung ausgelöst werden. Wahrscheinlich wurde der in Villingen gefaßte Täter der örtlichen Gerichtsbarkeit überstellt, die ihn zum Tode verurteilte. Ob die hohen Kosten für die Wiederbeschaffung des Diebesguts in Villingen auf finanzielle Ansprüche des dortigen Rats oder auf die Auslösung bei einem christlichen oder jüdischen Aufkäufer zurückgehen, bleibt unklar.¹³² Jedenfalls ist davon auszugehen, daß christliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, was vermutlich nicht nur die Gerichtsbarkeit betraf, sondern auch bereits im Rahmen der eigentlichen Verfolgung der Missetäter wirksam war, sei es in Form einer – angesichts der unzureichenden Kooperation der Herrschaftsträger untereinander allenfalls ansatzweise – vernetzten Informationsbeschaffung oder der Unterstützung durch die jeweiligen Obrigkeiten vor Ort.

Der Bande gehörten mindestens sechs Diebe an, nämlich die gemeinsam zu Konstanz agierenden. Da aber kurz zuvor eines ihrer Mitglieder hingerichtet worden war und sich abgesehen von den kriminellen Aktivitäten auch in kleineren Gruppen wechselnde Konstellationen ergaben – explizit belegt ist das in der Quelle allerdings nur einmal –, ist von einer größeren Anzahl Bandenangehöriger auszugehen. Im ersten Teil der Quelle wird darüber hinaus ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Großteil der Missetäter bereits andernorts verurteilt worden sei.¹³³ Die *geselleschaft* bestand offenbar ausschließlich aus Juden, da die Quelle sie zumeist als die *diebe unt Juden ze Hornberg* bezeichnet. Da im vorletzten Abschnitt erwähnt wird, daß der *rede me* ist, *die ungehört ist unt unzimeliche ist von cristenen lüten unt von eime iegelichen cristenen menschen*¹³⁴, so bezieht sich das im Unterschied zu Lewins Interpretation¹³⁵ wohl kaum auf christliche Bandenmitglieder, die derartige Äußerungen von sich gegeben hätten, sondern allenfalls auf den weiteren Dunstkreis christlicher Abnehmer und Weiterverkäufer der Diebesware oder sonstiger Profiteure, wahrscheinlicher aber auf weitere Verbrechen der Juden, die gewissermaßen über das Vorstellungsvermögen »anständiger« Christen hinausgingen. Auch der abschließende Hinweis, wonach der Schreiber längst nicht alles schriftlich festzuhalten vermag, was die Hornberger Bande angeht, und der Freiburger Rat, sofern er sich der Mühe der Nachforschung unterziehen würde, noch vieles mehr über Juden und Christen erfahren könne¹³⁶, weist nicht zwangsläufig auf christliche Angehörige der Bande hin. Vielmehr dürfte er eine allgemeine Problematik wider-

¹³² Auch bei dem ausgelösten Teil des Süßkinds Erben zu Freiburg gestohlenen Buches ist unbekannt, woher dieser wiederbeschafft werden konnte (Anhang, Z. 36–39). Ferner wäre es von Interesse zu erfahren, ob es sich um eine wertvolle religiöse Handschrift handelte oder möglicherweise Süßkinds geschäftliche Aufzeichnungen.

¹³³ Anhang, Z. 5f.

¹³⁴ Ebd., Z. 72f.

¹³⁵ LEWIN, Juden (wie Anm. 6), S. 107.

¹³⁶ Anhang, Z. 74–76.

spiegeln, die auch im Text angesprochen wurde, nämlich die geschäftlichen Tätigkeiten von christlichen Wechslern, Edelmetallbearbeitern und Händlern mit Juden, die die Aufklärung von Eigentumsdelikten mitunter beeinträchtigen konnten.

Ob die Hornberger Bande aus »Berufsverbrechern« oder Gelegenheitstätern bestand oder einem engeren Kern von »Berufsverbrechern«, um die sich situationsabhängig Gelegenheitstäter gruppieren, ist aufgrund der schlechten Quellenlage nicht zu entscheiden. Am ehesten wird man sie in Anlehnung an die Forschungen über Kriminalität im mittelalterlichen England wohl als »Gewohnheitstäter«¹³⁷ bezeichnen dürfen. Sie waren, wie die Quelle mehrfach betont, in Hornberg ansässig. Ihre Straftaten begingen sie grundsätzlich außerhalb des Einflßbereichs der Herren von Hornberg.¹³⁸ Die nächstgelegenen angeblichen Tatorte der Bande waren mit ca. 30 km Entfernung Alpirsbach und mit jeweils etwa 50 km Wegstrecke Wonnental, Ettenheim und Freiburg. Colmar, Rufach, Basel, Zürich und Konstanz liegen dagegen schon weit entfernt von Hornberg. Im Unterschied zu Alpirsbach und Wonnental blieben die Klöster Waldkirch, St. Peter und St. Georgen, zu denen die Herren von Hornberg enge Beziehungen unterhielten¹³⁹, von der Diebesbande verschont. Dies wirft die Frage auf, inwiefern die des mehrfachen Diebstahls beschuldigten Juden tatsächlich dem Schutz der Herren von Hornberg unterstanden, zumal davon auszugehen ist, daß bei begründetem Verdacht Druck auf die Hornberger, insbesondere durch den Herzog von Teck als Vogt von Alpirsbach, hätte ausgeübt werden müssen.¹⁴⁰ Diese Möglichkeit deutet auch die Eingangspassage des Freiburger Protokolls an, indem dort nicht nur behauptet wird, die delinquenten Juden seien *öffentlich ze Hornberg gessen*, sondern einige von ihnen seien bereits andernorts verurteilt worden, und das Freiburger Schriftstück solle mit dazu beitragen, daß diese nirgendwo mehr Niederlassungsrecht erhalten könnten als in Hornberg.¹⁴¹ Demnach dürften die Herren von Hornberg – vorerst freilich vergeblich – angehalten worden sein, gegen die kriminellen Machenschaften von Juden ihrer Herrschaft vorzugehen.

¹³⁷ Vgl. zur Begrifflichkeit RÖHRKASTEN, Kronzeugen (wie Anm. 20), S. 383.

¹³⁸ Zur bislang nur unzureichend erforschten Herrschaft Hornberg vgl. HECK, Konrad, Von der Alhornburg und den Freiherren von Hornberg, den Gründern von Hornberg und Triberg, in: Die Ortenau 12 (1925), S. 1–18; HITZFELD, Karlleopold, Die Schlösser zu Hornberg, in: Die Ortenau 50 (1970), S. 373–401; HARTER, Hans, Adel und Burgen im oberen Kinziggebiet. Studien zur Besiedlung und hochmittelalterlichen Herrschaftsbildung im mittleren Schwarzwald, Freiburg i. Br., München 1992 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 37), S. 97–117.

¹³⁹ Vgl. HARTER, Adel (wie Anm. 138), S. 98 und 100.

¹⁴⁰ Vgl. GLATZ, Geschichte (wie Anm. 69). Dies gilt ebenso für die Schenk von Schenkenberg, die mit Bruno (1338–1380) zu dieser Zeit den Abt von Alpirsbach stellten; vgl. zur Amtszeit Brunos ebd., S. 58–71.

¹⁴¹ Anhang, Z. 3–6.

Bei Hornberg trafen sich die ost-westlich verlaufende Straße vom Neckartal nach Freiburg und die Nord-Süd-Linie von Straßburg über Offenburg nach Villingen und dem Bodensee.¹⁴² Im Tal der Gutach unterhalb der Burg wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine – wenn auch aufgrund der beengten natürlichen Verhältnisse sehr kleine – Stadt gegründet, die bereits im 14. Jahrhundert über mehrere Vorstädte verfügte.¹⁴³ Bestrebungen der Herren von Hornberg – um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatten offenbar zwei Brüderpaare gemeinsam die Herrschaft inne¹⁴⁴ –, der aufstrebenden Stadt wirtschaftliche Impulse durch die Ansiedlung von Juden zu verleihen, sind nicht unwahrscheinlich.¹⁴⁵ Da sich die Überlieferung zur Herrschaft Hornberg im Mittelalter insgesamt als relativ dürftig erweist, läßt das Fehlen von Juden in den Hornberger Urkunden und im weiteren Geschäftsschriftgut nicht generell auf die Nichtansässigkeit von Juden schließen. Eine zumindest temporäre Niederlassung von Juden in Hornberg legt die untersuchte Quelle nahe. Da diese mehrfach und ausschließlich die dort über Niederlassungsrecht verfügenden jüdischen Diebe erwähnt, ist es angebracht, nach einer möglichen Organisationsform der Hornberger Juden und ihrem Verhältnis zur Herrschaft zu fragen.

In der frühen Neuzeit sind zuweilen ganze Dörfer bekannt, deren Bewohner sich mit Raub, Diebstahl und Betrug verdingten, wobei in der Regel die häufig in finanziellen Nöten steckenden lokalen Herrschaftsträger am Gewinn partizipierten.¹⁴⁶ Zwar geht aus den Quellen der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts deutlich ein zur Handlungsfähigkeit im Rahmen des Territorialisierungsprozesses geradezu notwendiges Bestreben der Hornberger nach Steigerung der Einkünfte¹⁴⁷ und Wahrung der eigenen Interessen auch mit kriegerischen Mitteln¹⁴⁸

¹⁴² Vgl. HITZFELD, Karlleopold, Art. »Hornberg«, in: Badisches Städtebuch, hg. v. Erich KEYSER, Stuttgart 1959 (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte 4), S. 261–265, hier: S. 262. Nach Hitzfeld erforderten die schwierigen Straßenverhältnisse dort, am Anstieg zur Hochfläche der Baar, eine Vorspann-, Übernachtungs-, Geleit- und Sicherungsstation; die Bevölkerung habe ihren Lebensunterhalt durch Teilhabe am Handels- und Durchgangsverkehr bestritten (ebd.); DERS., Schlösser (wie Anm. 138), S. 373.

¹⁴³ Vgl. ebd.

¹⁴⁴ Vgl. HITZFELD, Schlösser (wie Anm. 138), S. 382.

¹⁴⁵ Zur jüdischen Siedlungstätigkeit im Südwesten des Reiches vgl. MÜLLER, Jörg R., Zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte der Juden im schwäbischen Raum, in: Geschichte der Juden im Mittelalter (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 99–127, bes. S. 110–116.

¹⁴⁶ Vgl. LANGE, Räuber (wie Anm. 27), S. 98. Reichensachsen in Hessen war gegen Ende des 18. Jahrhunderts Lebensmittelpunkt zahlreicher jüdischer Verbrecher. Sie arbeiteten mit der Dorfborgigkeit zusammen und begingen ihre Taten in verschiedenen Orten; vgl. GLANZ, Geschichte (wie Anm. 26), S. 79f.; KÜHN, Delinquenten (wie Anm. 27), S. 46f.

¹⁴⁷ Nach HITZFELD, Schlösser (wie Anm. 138), S. 378, war vermutlich die Erhöhung der Geleitgebühren durch die Hornberger die Ursache für das gewaltsame Einschreiten der Straßburger. Demnach zerstörten sie im Jahre 1368 den Gutach-Turm, von dem aus die Hornberger den Verkehr auf der für die Straßburger bedeutsamen Wegstrecke überwachten. Auf Vermittlung der Fürstenberger verpflichteten sich die Straßburger 1369 zum Wiederaufbau des Turmes; sie

hervor, doch gibt es keinerlei Indizien für eine gezielte Duldung einer kriminellen Vereinigung in der Stadt oder der Burg Hornberg. Aus der Überlieferung der ersten größeren jüdischen Räuberbande im frühneuzeitlichen Reichsgebiet, die seit 1733 im Fränkischen aktiv war, ist bekannt, daß ihre Mitglieder keine umherziehenden Schalantjuden waren¹⁴⁹, sondern unauffällig in jüdischen Gemein-

erhielten allerdings 1370 das Öffnungsrecht. Nicht vernachlässigen sollte man in diesem Zusammenhang auch die 1367 v. 18 belegte Zahlung von 900 Gulden durch die Stadt Freiburg an die Hornberger zur Unterstützung der Stadt bei ihrem Kampf gegen den Stadtherrn, Graf Egeno von Freiburg (BUTZ, Eva-Maria, Adlige Herrschaft im Spannungsfeld von Reich und Region, Bd. 2: Quellendokumentation zur Geschichte der Grafen von Freiburg (1200–1368), Freiburg i. Br. 2002 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 34,2), Nr. 1036, S. 259).

¹⁴⁸ Der Überfall der Hornberger auf Rottweil führte nach einem Schreiben des Schwäbischen Städtebundes an Straßburg 1380 sogar zu einer größeren militärischen Auseinandersetzung (Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. 2: Städte- und Landfriedensbündnisse von 1347 bis 1380, bearb. v. Konrad RUSER, Göttingen 1988, Nr. 760, S. 767). Werner von Hornberg soll einem Straßburger Bürger etwa 150 Pferde genommen haben, woraufhin die Stadt Straßburg 1383 intervenierte (Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. 3: Städte- und Landfriedensbündnisse von 1381 bis 1389, bearb. v. Konrad RUSER, hg. v. Rainer C. SCHWINGES, Tl. 1, Göttingen 2005, Nr. 419, S. 432f). Kurz darauf kam es zur Zerstörung von Burg und Stadt Hornberg (Chronik des Jakob Twinger von Königshofen, Tl. 2, Leipzig 1871 (Ndr. Stuttgart 1961) (Die Chroniken der oberrheinischen Städte: Straßburg 2 = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert 9), S. 791). In diesem Zusammenhang bat der Städtebund 1384 die Stadt Straßburg Werkleute nach Hornberg zu schicken; Straßburg wiederum wandte sich diesbezüglich auch an Rottweil (Urkunden und Akten 3,1 (wie oben), Nr. 555, S. 566, und Nr. 562, S. 572f.). Daß sich die Herren von Hornberg bereits in den 1340er Jahren in finanziellen Nöten befanden, zeigt die Auftragung seines Anteils an der Burg durch Dietrich von Hornberg an die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg als Offenhaus im Jahre 1344 (Württembergische Regesten 6002 zu 1344 X 9 (<https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/startbild.php?bestand=3703>) (letzer Zugriff am 25.11.2008); vgl. auch HECK, Althornburg (wie Anm. 138), S. 15. Ebd. ist zum Jahre 1367 auch die Selbstbezeichnung Volmars von Hornberg als Edelknecht der Grafen von Württemberg erwähnt.

¹⁴⁹ Zum Phänomen der sogenannten Schalantjuden und dessen Entstehung vgl. YUVAL, Israel J., Hospices and Their Guests in Jewish Medieval Germany (hebr.), in: Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies B 1, Jerusalem 1989, S. 125–129; GUGGENHEIM, Yacov, Von den Schalantjuden zu den Betteljuden. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit, in: Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa, hg. v. Stefi JERSCH-WENZEL u. a., Köln, Weimar, Wien 2000, S. 55–68; DERS., Meeting on the Road. Encounters between German Jews and Christians on the Margins of Society, in: In and out of the Ghetto (wie Anm. 27), S. 125–136; zu spätmittelalterlicher Mobilität und Ausgrenzung migrierender Gruppen vgl. SCHUBERT, Ernst, Mobilität ohne Chance. Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. v. Winfried SCHULZE unter Mitarbeit von Helmut GABEL, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs 12), S. 113–164; DERS., Latente Mobilität und bedingte Seßhaftigkeit im Spätmittelalter, in: Migration in der europäischen Geschichte seit dem späten Mittelalter, hg. v. Klaus J. BADE, Osnabrück 2002 (IMIS-Beiträge 20), S. 45–65; DERS., Fahrendes Volk im Mittelalter, Bielefeld 1995; zum weiteren Kontext gesellschaftlicher Randgruppen vgl. DERS., Duldung, Diskriminierung und Verfolgung gesell-

den lebten.¹⁵⁰ Daß die krimineller Handlungen beschuldigten Juden in Hornberg offenbar Niederlassungsrecht besaßen und ihre Tatorte fernab ihres Wohnsitzes lagen, könnte durchaus auf Bestrebungen schließen lassen, das Wohnrecht in Hornberg möglichst nicht zu gefährden. Wenn die Juden dieses Recht tatsächlich besessen haben sollten, ist von der Ansiedlung mehrerer Familien in Hornberg auszugehen, wobei die an den Verbrechen Beteiligten einen erheblichen Anteil an der Gesamtzahl der zu Hornberg lebenden Juden ausgemacht haben dürften.

Dies bedingt allerdings auch die Ansässigkeit von Frauen und Minderjährigen. Über deren potentiellen Anteil an den Beutezügen, z. B. als Informanten oder »Schmieresteher«, lassen sich keinerlei Aussagen machen.¹⁵¹ Dennoch sollte man eine derartige Möglichkeit in Betracht ziehen. Grundsätzlich ist von einer Solidargemeinschaft der Hornberger Juden auszugehen. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, daß die in den Quellen unvermittelt auftauchenden Hornberger Juden zumindest teilweise familiär miteinander verbunden gewesen sein dürften und unter Umständen dieselbe Vorgeschichte aufzuweisen hatten, indem sie gemeinsam nach Hornberg kamen, weil beispielsweise ihre Niederlassungsprivilegien andernorts nicht verlängert worden waren oder ihnen die Herren von Hornberg besonders günstige Ansiedlungsbedingungen eröffneten. Auch ist nicht auszuschließen, daß es sich um Flüchtlinge der 1338 auch in den Hochstiften Straßburg und Basel bis hin nach Ettenheim tobenden Armlederverfolgungen handelte, von denen die Herrschaftsträger für die Gewährung des dringend erforderlichen Schutzes hohe Abgaben verlangen konnten.¹⁵² So könnten nicht zuletzt auch äußere Umstände die Hornberger Juden zu ihren Diebeszügen veranlaßt haben.¹⁵³

schaftlicher Randgruppen im ausgehenden Mittelalter, in: *Kriminalität und Gesellschaft* (wie Anm. 16), S. 47–69; GRAUS, František, *Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 4 (1981), S. 385–437 (mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen insbes. auf die umfangreiche französischsprachige Forschung).

¹⁵⁰ Vgl. SARKOWICZ, *Gesellschaft* (wie Anm. 27), S. 14; DANKER, *Räuberbanden* (wie Anm. 27), S. 43–53.

¹⁵¹ Nach GLANZ, *Geschichte* (wie Anm. 26), S. 189, zeichnete – in der frühen Neuzeit – insbesondere die Seßhaftigkeit und die Nichteinbeziehung von Frauen die jüdischen Banden aus. DANKER, *Räuberbanden* (wie Anm. 27), S. 267, ermittelte unter den jüdischen Bandenmitgliedern zudem über 70% Familienoberhäupter; vgl. auch KÜHNE, *Delinquenten* (wie Anm. 27), S. 54–56.

¹⁵² Zu den Armlederverfolgungen vgl. ARNOLD, Klaus, *Die Armledererhebung in Franken 1336*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch* 26 (1974), S. 35–62; LOTTER, Friedrich, *Hostienfrevolvorwurf und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 (»Rintfleisch«) und 1336–1338 (»Armleder«)*, in: *Fälschungen im Mittelalter*, Bd. 5: *Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung, Realienfälschungen*, Internationaler Kongreß der MGH, München, 16.–19. September 1986, Hannover 1988 (MGH Schriften 33,5), S. 533–583; MÜLLER, Jörg R., *Judenverfolgungen und -vertreibungen zwischen Nordsee und Südalpen im hohen und späten Mittel-*

Sollten die Juden von Hornberg tatsächlich ein ungewöhnlich hohes Potential an krimineller Energie freigesetzt haben, dürfte dies den übrigen Juden der Region kaum gleichgültig gewesen sein; zeichnete sich doch seit den 1280er Jahren ein insbesondere von christlichen Bettelorden propagierter Judenhaß ab. Dieser brach sich in zahlreichen irrationalen Beschuldigungen von Ritualmord und Hostienfreveln Bahn und gipfelte in mehreren räumlich Verfolgungen, deren bis dahin letzte von 1336 bis 1338 auch einen vorläufigen Höhepunkt der Grausamkeiten darstellte.¹⁵⁴ Demnach mußten die Juden von Freiburg, nicht allzu lange nach der von Schickl gar als »Magna Charta« bezeichneten, weitreichenden Privilegierung durch die Freiburger Grafen vom 12. Oktober 1338¹⁵⁵ ebenso wie diejenigen anderer Gemeinden im Südwesten des Reiches befürchten, im Rahmen der Verfolgung der jüdischen Straftäter in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Eine jüdische Diebesbande stellte für die Juden der Region zumindest ein Ärgernis, wenn nicht sogar eine konkrete, mithin existenzgefährdende Bedrohung dar. Auf diese Weise ließe sich auch – wenn die Quelle dahingehend interpretiert werden darf – die Verfolgung der Diebe durch Rufacher und Colmarer Juden bis nach Villingen erklären, obwohl die Beute bereits in Basel wieder in die Hand der rechtmäßigen Besitzer gelangt war.¹⁵⁶ Auch die Nennung von Süßkinds Erben und des Großteils der Freiburger Juden als Zeugen für den Diebstahl an Süßkinds Frau und Kindern¹⁵⁷ – ohne weitere Erwähnung von christlichen Testatoren – deutet darauf hin, daß diese nicht bereit waren, die

alter, in: *Geschichte der Juden im Mittelalter* (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 189–222, hier: S. 211f.; speziell für das Elsaß: MENTGEN, *Studien* (wie Anm. 6), S. 350–360.

¹⁵³ In diesem Zusammenhang sollte auch nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, daß der Süden des Reiches im Jahre 1342 von starken Überschwemmungen heimgesucht wurde, die 1342 und 1343 zu einer großen Hungerskatastrophe und einer damit einhergehenden signifikanten Wirtschaftrezession führten; vgl. MULTRUS, *Fremdheitsdarstellungen* (wie Anm. 3), S. 42–57, bes. S. 42–45; DERS., *Stelen in rechter hungers not*. Exemplarische Schilderungen und historische Hintergründe, in: *Campana pulsante convocati* (wie Anm. 28), S. 421–448, hier: S. 440–444.

¹⁵⁴ Vgl. MÜLLER, Jörg R., *Eretz geserah* – »Land der Verfolgung«: Judenpogrome im *regnum Teutonicum* in der Zeit von etwa 1280 bis 1350, in: *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.–25. Oktober 2002*, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 259–273.

¹⁵⁵ SCHICKL, *Schutz* (wie Anm. 6), S. 532f. Am 12. Oktober 1338, also kurz nach dem Abklingen der Verfolgungsgefahr durch die »Armlederbewegung«, gewährten Graf Konrad von Freiburg und sein Sohn Friedrich den Freiburger Juden ihren Schutz innerhalb und außerhalb der Stadt sowie weitgehende Rechte, wie die autonome Regelung innerer Angelegenheiten einschließlich der selbständigen Steuerhebung und der Regelung des Zuzugs von Juden nach Freiburg. Auch die Vertreter der Stadt versprachen in diesem Kontext, die Juden zu schützen (Urkundenbuch der Stadt Freiburg (wie Anm. 9), Bd. 1,2, Nr. 171, S. 337–340).

¹⁵⁶ Vgl. S. 90 und 101f.

¹⁵⁷ Anhang, Z. 36–39.

Taten ihrer Glaubensgenossen hinzunehmen. Insofern wäre von einer »doppelten Marginalisierung« der jüdischen Straftäter auszugehen.¹⁵⁸

Auf welche Weise die Hornberger Bande ihre Taten koordinierte, läßt sich ebensowenig fassen wie hierarchische Strukturen ihrer Organisation, was – sieht man einmal von der schlechten Überlieferungslage ab – auch auf die Bandenorganisation als Netzwerk im Sinne Schwerhoffs hinweist.¹⁵⁹ Daß es ein wie auch immer geartetes Netzwerk jüdischer Missetäter in Hornberg gegeben hat, legt der Freiburger Rotulus mit Beschuldigungen gegen die Juden nahe, auch wenn die einseitige Berichterstattung einen Nachweis im einzelnen nicht zuläßt. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch den im folgenden zu ziehenden Vergleich mit der eingangs erwähnten Nachricht des Chronisten Johannes von Winterthur.

IV. Zur Datierung der Quelle

Eine zeitliche Einordnung der Quelle nach den Pestverfolgungen von 1348/49 ist insofern auszuschließen, als sich in den meisten der in dem Schriftstück genannten jüdischen Siedlungsorte erst relativ spät wieder Juden niederließen.¹⁶⁰ Aus inhaltlichen Gesichtspunkten drängt sich ein bereits von Mentgen konstaterter Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Überlieferung des Mendikanten Johannes von Winterthur geradezu auf.¹⁶¹ Der Franziskaner berichtet zum Jahre 1342 von der Verbrennung von 13 Juden bei Hornberg wegen Sakrilegien und »anderer schwerer Diebstähle«.¹⁶² Die Formulierung legt in konkretem Fall die Interpretation von Sakrilegien als Kirchendiebstähle nahe¹⁶³, was in der Regel den Tod durch das Feuer als Bestrafung nach sich zog.¹⁶⁴ Johannes spricht nicht ausdrücklich von der Ansässigkeit der hingerichteten Juden in Hornberg, doch deutet die dortige Urteilsvollstreckung darauf hin, daß die Exekutierten entweder in Hornberg ansässig waren oder aber dort straffällig geworden sind. Da sich – zumindest im Hinblick auf die kirchlichen Institutionen – keine allzu lohnenden Einbruchsziele in der Herrschaft Hornberg ausmachen

¹⁵⁸ Im Rahmen seiner Untersuchung jüdischer Delinquenz in der frühen Neuzeit spricht KÜHN, *Jüdische Delinquenten* (wie Anm. 27), S. 8f., von einer »doppelten Marginalisierung«.

¹⁵⁹ Vgl. S. 96f.

¹⁶⁰ Die Erstbelege für die erneute Ansässigkeit von Juden nach den Pestpogromen stammen für Zürich aus dem Jahr 1354; es folgen Colmar (1361), Freiburg i. Br. (1360 bzw. 1373), Schaffhausen (1369), Waldkirch (1386), Villingen (1414) und Rufach (1414); vgl. *Geschichte der Juden im Mittelalter* (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 79, 122, 300, 316, 367, 372 und 399).

¹⁶¹ Vgl. Anm. 6.

¹⁶² Vgl. Anm. 1.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Vgl. *HIS, Strafrecht* (wie Anm. 15), Bd. 1, S. 502f.

lassen, die zudem noch den Einsatz einer derart großen Anzahl von Beteiligten erfordert hätte, ist die erste Annahme die wahrscheinlichere.

Der Chronist teilt ferner mit, die zu Hornberg hingerichteten Juden hätten – wohl unter der Folter – einige ihrer Komplizen in Schaffhausen, Freiburg im Breisgau und Villingen verraten, woraufhin auch an diesen das Todesurteil vollstreckt worden sei.¹⁶⁵ Das Freiburger Dokument erwähnt die Exekution eines der Bandenmitglieder in Villingen, das dort allerdings auf der Flucht gefaßt worden war.¹⁶⁶ Schaffhausen wird mit dem Freiburger Verfahren nur über die potentielle Zeugenschaft des dortigen Rates für den Diebstahl in Konstanz sowie die Flucht der Diebe und die Verhaftung und Hinrichtung eines der Übeltäter in Villingen in Zusammenhang gebracht.¹⁶⁷ Warum gerade die Ratsmitglieder von Schaffhausen als Gewährsmänner genannt werden, bleibt im Dunkeln. Dennoch können Verbindungen der Bande zu Schaffhausen in irgendeiner Form angenommen werden. Wenn Schaffhausen allerdings zu den Städten gehört hätte, die bereits Angehörige der Hornberger Bande verurteilt hatten¹⁶⁸, hätte der Verfasser des Freiburger Schriftstücks dies vermutlich erwähnt.

Da Johannes' Bericht auch Komplizen der zu Hornberg Verurteilten in Freiburg sowie deren Hinrichtung nennt, ließe sich hier am ehesten an die beiden in der Breisgaustadt gefangenen Juden denken. Damit ergibt sich aber die Frage nach der Chronologie: Ein Teil der Diebesbande scheint bereits andernorts abgeurteilt worden zu sein, bevor die beiden in Freiburg inhaftierten Diebe gefaßt wurden, während einige Bandenmitglieder – so hat es jedenfalls den Anschein – noch unbehelligt in Hornberg lebten. Es ist nicht auszuschließen, daß die Ergebnisse der Freiburger Erkundigungen noch während des Verfahrens den Herren von Hornberg zur Kenntnis gebracht wurden und darüber hinaus Druck auf diese ausgeübt wurde, in der Angelegenheit tätig zu werden. Daraufhin könnten die Hornberger ihre Juden verhaftet und nach deren – wie auch immer zustande gekommenen – Geständnissen hinrichten lassen haben. Spätestens nachdem die in Freiburg gefangenen Juden durch ihre Hornberger Kumpane belastet worden waren, dürfte man auch dort zu deren Exekution geschritten sein. Zwar wurden Verbrecher in der Regel innerhalb kurzer Zeit abgeurteilt¹⁶⁹, doch gab es gewisse Ausnahmen. Dies gilt auch für Freiburg, wo relativ zeitnahe im sogenannten Roten Buch festgehalten ist, daß die Vierundzwanzig innerhalb von 14 Tagen über einen unter dem Verdacht des Diebstahls Verhafteten richten sollten, wenn der Rat keine besonderen Gründe für einen Aufschub

¹⁶⁵ Vgl. Anm. 1.

¹⁶⁶ Anhang, Z. 15–21.

¹⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁸ Ebd., Z. 5f.

¹⁶⁹ Vgl. SCHÜBLER, Verbrechen im spätmittelalterlichen Olmütz (wie Anm. 16), S. 221; DERS., Verbrechen in Krakau (wie Anm. 14), S. 284.

geltend mache.¹⁷⁰ Ein solcher Aufschub könnte darin begründet liegen, daß die Beweislage zu einer Verurteilung noch nicht ausreichte, oder aber – wie aus den aussagekräftigeren englischen Aufzeichnungen überliefert ist – Anstrengungen unternommen wurden, möglichst viele Bandenmitglieder auch an verschiedenen Orten zu ergreifen und die Aussagen im Hinblick auf weitere Straftaten und Mittäter zu präzisieren, um das bestehende Netzwerk so weit wie möglich aufzudecken und letztlich durch gezielte Maßnahmen handlungsunfähig zu machen.¹⁷¹

Obwohl nicht explizit belegt, liegt es dennoch nahe, die von Johannes von Winterthur überlieferte Hinrichtung von Angehörigen der Hornberger Bande¹⁷² zu Freiburg auf die beiden im Gewahrsam der Stadt befindlichen Juden zu beziehen. Das Schriftstück aus dem Freiburger Stadtarchiv weist drei parallel vom oberen bis zum unteren Rand verlaufende feine Schnitte auf, die offenbar dazu dienten, das Pergament ungültig zu machen, weil der Fall abgeschlossen war. Es erhebt sich dann zwangsläufig die Frage nach dem Schicksal des ebenfalls in Freiburg inhaftierten Juden Jekelin, dessen Wohnort nicht genannt wird, dessen Vater aber der Freiburger Judenschaft angehörte. Nicht gänzlich auszuschließen ist im Rahmen des Gerichtsverfahrens eine Instrumentalisierung Jekelins sowie seines Bruders Salman von Waldkirch und von dessen Gesellen Baruch. Die Beschuldigungen gegen die drei Juden erscheinen zumindest äußerst fragwürdig. Es ist nicht auszuschließen, daß ihre wirtschaftlichen Aktivitäten den Freiburger Edelmetallbearbeitern und Wechslern aus ökonomischen Erwägungen ein Dorn im Auge waren und sich diesen mit dem Prozeß gegen die beiden in Freiburg inhaftierten jüdischen Diebe ein passender Vorwand zur Ausschaltung lästiger Konkurrenz bot.¹⁷³

Am 3. September 1343 war Jekelin noch oder wieder in Freiburg geschäftlich tätig, als er, *Jacob Joliebes eins sesshaften Juden sun ze Freiburg*, einer Schwester des Freiburger Johanniterhauses eine Gülte auf sein, *Jekeli Joliebes sun*, Haus in der *Trumlosen gassen* verkaufte.¹⁷⁴ Da etwa zur selben Zeit Johan-

¹⁷⁰ Freiburg, Stadtarchiv, B 2, Nr. 1 (Rotes Buch), S. 169: *Wenne ieman von dyepstals wegen gefangen wirt von dem söllent die vier und zwenzig rihten inwendig den nehsten vierzehen tagen und sol man in nit lenger lassen ligen es sie denne das sin der Rate mit urteil über ein komme.*

¹⁷¹ Vgl. HANAWALT, *Crime* (wie Anm. 20), S. 185.

¹⁷² Johannes spricht lediglich von Komplizen der bereits zu Hornberg exekutierten Juden.

¹⁷³ Unklar ist, ob auch schon 1342 die Absicht, Waldkirch der Herrschaft Freiburger Bürger zu unterwerfen – was letztlich 1354 realisiert wurde –, eine Rolle gespielt haben könnte. Zum Verkauf Waldkirchs durch die Schwarzenberger an den Freiburger Bürger Martin Malterer, bei dem zahlreiche geistliche Institutionen und Adlige verschuldet waren, vgl. WETZEL, Max, *Waldkirch im Elztal. Stift, Stadt und Amtsbezirk*, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1912, S. 126f. und 136f.

¹⁷⁴ Freiburg, Stadtarchiv, A 2 (Heiliggeistspital) 1343 IX 3 (vgl. auch Urkunden des Heiliggeistspitals (wie Anm. 71), Nr. 288, S. 127). Die Urkunde wurde auf Bitten Schwester Katharinas und des Juden Jacob mit dem Siegel des Schultheißen versehen. Zum Haus in der *Trumlosen gassen* (Wasserstraße 4) vgl. FLAMM, *Ortsbeschreibung* (wie Anm. 70), S. 271.

nes von Winterthur bei der um 1340 begonnenen Abfassung seiner Chronik eine annähernde Gleichzeitigkeit zwischen fortschreitender Niederschrift und den dargelegten Ereignissen erreichte¹⁷⁵, erscheint es kaum vorstellbar, daß er sich bei der Schilderung der Verbrennung der Hornberger Juden und ihrer Komplizen in Villingen, Schaffhausen und Freiburg i. Br. zum Jahre 1342 bezüglich der Datierung derart geirrt haben sollte, wiewohl ihm hinsichtlich länger zurückliegender Ereignisse mitunter durchaus chronologische Fehler unterlaufen sind.¹⁷⁶ Vielmehr dürfte Jekelin – möglicherweise gegen eine gewisse Geldzahlung – aus der städtischen Haft entlassen worden sein. In den Aufzeichnungen über die Brunnenvergiftungsbeschuldigung von 1348, die zur Verbrennung der Freiburger Juden im Januar 1349 führte, ist auch das Geständnis des Juden Jeckeli Joliep enthalten.¹⁷⁷ Vermutlich handelte es sich um Jekelin, den Sohn Joliebs, dem man zur Unterscheidung von den ebenfalls in dem Dokument erwähnten Jeckeli von Kestenholz und Jeckeli von Nüwenburg den Vatersnamen als Beinamen anfügte. Auch die namentlich nicht explizit genannten Juden zu Waldkirch sollen die Vergiftung von 13 Brunnen zugegeben haben.¹⁷⁸ Ob Jekelins Bruder Salman und dessen Gehilfe Baruch sich 1342 ebenfalls von den gegen sie erhobenen Beschuldigungen befreien konnten und 1348/49 noch in Waldkirch ansässig waren, vermag daher nicht mit Sicherheit festgestellt zu werden.

V. Conclusio

Angesichts der spärlichen Überlieferung von Juden verübter Diebstähle im mittelalterlichen Reichsgebiet und der noch seltener belegten Beteiligung von Juden am organisierten Bandenwesen erweist sich der im Freiburger Stadtarchiv überlieferte Rotulus mit seiner vergleichsweise ausführlichen Beschreibung der Straftaten eines von Hornberg aus operierenden Netzwerks delinquenter Juden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als geradezu einzigartige Quelle. Es handelt sich um die früheste und meines Wissens bis ins 16. Jahrhundert auch einzige Nachricht über eine jüdische Diebesbande im Reich. Aus dem bereits mehrfach herangezogenen Vergleichsraum England liegen bereits für die 1280er Jahre Hinweise auf eine in Lincoln und zwei in Norwich agierende – freilich interreligiöse – Diebesbande(n) vor, die unter anderem mehrerer Kirchendiebstähle beschuldigt wurden.¹⁷⁹ Da die Juden jedoch bereits von 1287 bis 1290

¹⁷⁵ Die Chronik Johans von Winterthur (wie Anm. 1), S. XVI.

¹⁷⁶ Vgl. Anm. 3.

¹⁷⁷ Stadtarchiv Freiburg, Bestand A 1 XIIc (1349 I 30); ediert in: Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Bd. 1,2, Nr. 193, S. 378–383, hier: S. 379f.

¹⁷⁸ Ebd., hier: S. 382f.

¹⁷⁹ Vgl. ENTIN ROKÉAH, Zefira, The Jewish Church-Robbers and Host Desecrators of Norwich (ca. 1285), in: *Revue des Etudes Juives* 141 (1982), S. 331–362; DIES., Crime and Jews in

zuerst aus den Festlandsbesitzungen, dann aus dem übrigen angevinischen Reich vertrieben wurden¹⁸⁰, tauchen sie in der Folgezeit in der dichten Tradierung von Gerichtsverfahren und Gerichtsurteilen im Königreich England nicht mehr auf.¹⁸¹

Nach Glanz scheinen Juden in den Städten des Reiches – zumindest da, wo eine über einen längeren Zeitraum vorliegende breitere Überlieferung zu christlicher und jüdischer Delinquenz detaillierte Aussagen ermöglicht – gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil ein quantitativ ebenso deviantes Verhalten wie die christliche Mehrheitsgesellschaft an den Tag gelegt zu haben.¹⁸² Allerdings unterschieden sich die Vergehen von Christen und Juden offenbar dahingehend, daß Diebstahlsdelikte von Juden auch da, wo der christliche Rat über innerjüdische Streitigkeiten urteilte, einen deutlich geringeren Anteil innerhalb des gesamten Straftatenspektrums ausmachten, als dies bei Christen der Fall war.¹⁸³ Darüber hinaus ist es unabdingbar, eine zeitliche Differenzierung von Glanz' These vorzunehmen. Denn vor der Mitte des 14. Jahrhunderts bestand im Reichsgebiet ein Netz funktionierender jüdischer Gemeinden mit weitgehender Selbstverwaltung.¹⁸⁴ Diese waren aufgrund der Einbindung der Gemeindemit-

Late Thirteenth-Century England. Some Cases and Comments, in: *Hebrew Union College Annual* 55 (1984), S. 95–157.

¹⁸⁰ Vgl. MENTGEN, Gerd, Die Vertreibungen der Juden aus England und Frankreich im Mittelalter, in: *Aschkenas* 7 (1997), S. 11–53; MUNDILL, Robin R., *England's Jewish Solution. Experiment and Expulsion, 1262–1290*, Cambridge 1998 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought); DERS., *Medieval Anglo-Jewry. Expulsion and Exodus*, in: *Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit*, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HAVERKAMP und Gerd MENTGEN, Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 9), S. 75–97.

¹⁸¹ Aber auch aus dem weiteren westeuropäischen Kontext sind jüdische Diebe im Spätmittelalter bezeugt; vgl. beispielsweise für Frankreich: COHEN, Esther, *Jewish Criminals in Late Fourteenth-Century France* (hebr.), in: *Zion* 46 (1981), S. 146–154 und XI (engl. Zusammenfassung); für Spanien: LOURIE, Elena, *Complicidad criminal: un aspecto insólito de convivencia judeo-cristiana*, in: *Actas del III Congreso Internacional »Encuentro de las Tres Culturas«*, hg. v. C. CARRETE PARRONDO, Toledo 1988, S. 93–108; DIES., *Mafiosi and Malsines. Violence, Fear and Faction in the Jewish Aljamas of Valencia in the Fourteenth Century*, in: *Actas del IV Congreso Internacional »Encuentro de las Tres Culturas«*, hg. v. C. CARRETE PARRONDO, Toledo 1988, S. 69–102; ASSIS, Yom Tov, *Crime and Violence among the Jews of Spain (13th–14th Centuries)* (hebr.), in: *Zion* 50 (1985), S. 221–240 und XVf. (engl. Zusammenfassung); für Italien: TOAFF, Ariel, *Il vino e la carne. Una comunità ebraica nel Medioevo*, Bologna 1989, S. 134–141.

¹⁸² Vgl. GLANZ, *Geschichte* (wie Anm. 26), S. 30.

¹⁸³ Vgl. beispielsweise die bereits in Anm. 48 erwähnten Studien von Burghartz zu Zürich.

¹⁸⁴ Zur jüdischen Selbstverwaltung vgl. FINKELSTEIN, Louis, *Jewish Self-Government in the Middle Ages*, New York 1964, SPITZER, Schlomo, *Die jüdische Gemeinde im Mittelalter: Institutionen, Aufgaben, Kompetenzen*, in: *Kairos* 21 (1979), S. 48–59, BARZEN, Rainer, Friedhelm BURGARD und Rosemarie KOSCHE, *The Hierarchy of Medieval Jewish Settlements Seen Through Jewish and Non-Jewish Sources*, in: *Jewish Studies* 40 (2001), S. *57–*67; GUGGENHEIM, Yacov und Mordechai BREUER, *Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und Kultur*, in: *GJ* 3,3 (wie Anm. 5), S. 2079–2138 (mit weiterer Literatur); zur Siedlungsgeschichte vgl.

glieder in gemeinsame religiöse und gemeinschaftliche Ordnungsvorstellungen in der Lage, potentiell delinquenten Verhalten bis zu einem gewissen Grad entgegenzuwirken. Aber auch die gegenüber späteren Jahrhunderten noch vergleichbar geringe Anzahl nichtseßhafter Juden war durch die Einbeziehung in die gemeindliche Armenfürsorge in der Regel weder auf öffentlichen Bettel noch auf Raub und Diebstahl zur Versorgung angewiesen.¹⁸⁵ Zwar etablierten sich nach der Pestverfolgung von 1348 bis 1350 an manchen Orten bereits rasch wieder jüdische Gemeinden, doch erreichten diese zumeist sowohl demographisch als auch im Hinblick auf die Gemeindeautonomie nicht mehr die Bedeutung der Zeit vor den Pogromen¹⁸⁶, ehe sich dann mit den 1390 einsetzenden und bis ins 16. Jahrhundert andauernden Vertreibungen von Juden aus zahlreichen Territorien und den meisten bedeutenden Städten¹⁸⁷ das soziale Netz auflösen begann und eine drastische Steigerung der Zahl vagierender und damit

HAVERKAMP, Alfred, Zur Siedlungs- und Migrationsgeschichte der Juden in den deutschen Altsiedelländern während des Mittelalters, in: Juden in Deutschland, hg. v. Michael MATHEUS, Stuttgart 1995 (Mainzer Vorträge 1), S. 9–32 (abgedruckt in: HAVERKAMP, Gemeinden (wie Anm. 111), S. 255–275); DERS., Lebensbedingungen der Juden im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland, hg. v. Dirk BLASIUS und Dan DINER, Frankfurt a. M. 1991 (Fischer Taschenbuch Geschichte 10524), S. 11–31 (abgedruckt in: DERS., Verfassung (wie Anm. 54), S. 463–484).

¹⁸⁵ Vgl. die in Anm. 149 zum Phänomen der Schalantjuden und seiner Entstehung genannte Literatur; ferner: ROHRBACHER, Stefan, Räuberbanden, Gaunertum und Bettelwesen, in: Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959–1984, hg. v. Jutta BOHNKE-KOLLWITZ u. a., Köln 1984, S. 117–124, hier: S. 117.

¹⁸⁶ YUVAL, Israel J., Rabbiner und Rabbinat in Deutschland 1350–1500 [Jerusalem 1988], in: Hebräische Beiträge zur Wissenschaft des Judentums deutsch angezeigt 3–5 (1987–1989), S. 33–50; ZIMMER, Eric, Harmony and Discord. An Analysis of the Decline of Jewish Self-Government in 15th Century Central Europe, New York 1970; BREUER, Mordechai, Die Stellung des Rabbinats in den rheinischen Judengemeinden des Mittelalters, in: Köln und das rheinische Judentum (wie Anm. 185), S. 35–46, hier: S. 40f.; GUGGENHEIM/BREUER, Jüdische Gemeinde (wie Anm. 184), S. 2129–2134; GUGGENHEIM, Yacov, *A suis paribus et non aliis iudicentur*: jüdische Gerichtsbarkeit, ihre Kontrolle durch die christliche Herrschaft und *die obersten rabi gemeiner Judenschaft im heiligen Reich*, in: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturträumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert, hg. v. Christoph CLUSE, Alfred HAVERKAMP und Israel J. YUVAL, Hannover 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 13), S. 405–439; COHEN, Daniel J., Die Entwicklung der Landesrabbinat in den deutschen Territorien bis zur Emanzipation, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters (wie Anm. 30), S. 221–242.

¹⁸⁷ Vgl. ZIWES, Franz-Josef, Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert, in: Judenvertreibungen (wie Anm. 180), S. 165–187; RIES, Rotraud, »De joden to verwisen« – Judenvertreibungen in Nordwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, in: ebd., S. 189–224; TOCH, Michael, Spätmittelalterliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz. Die Verfolgungen, in: Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit, hg. v. Sabine HÖDL, Peter RAUSCHER und Barbara STAUDINGER, Berlin, Wien 2004, S. 19–64; MÜLLER, Judenverfolgungen (wie Anm. 152); MENTGEN, Gerd, Die Judenvertreibungen im mittelalterlichen Reich. Ein Forschungsbericht, in: Aschkenas 16 (2006), S. 367–403.

indirekt auch delinquentem Verhalten eher aufgeschlossener Juden zur Folge hatte.¹⁸⁸

Vor diesem Hintergrund tritt der exzeptionelle, dem Trend der Quellenüberlieferung entgegenstehende Charakter der Freiburger Aufzeichnungen noch deutlicher hervor. Zwar läßt sich aufgrund der zwar um Objektivität bemühten, aber dennoch eine einseitige Perspektive einnehmenden Darstellung nicht nachvollziehen, ob die einzelnen, in Freiburg gegenüber den Juden erhobenen Vorwürfe gerechtfertigt waren – an der Existenz eines um Hornberg konzentrierten Netzwerks jüdischer Krimineller kurz vor der Mitte des 14. Jahrhunderts ist jedoch nicht zu zweifeln.

Anhang:

Unterrichtung des Freiburger Rats über die Anschuldigungen gegen die Hornberger Bande (ca. 1342)¹⁸⁹

Stadtarchiv Freiburg, A 1 XIIIc (zu 1349 I 30) – stark beschädigt.

- Ich tûn kunt unt dem Meister unt dem Rat der stette von Ffriburg von den dieben den Juden die offen unt kuntlich sint allen dem lande und stetten, cristen, Juden und Gotzhüsern unt kirchen nût vor in beliben mag unt das die vorgebant diebe unt Juden offenlich ze Hornberg gesessen sint unt niena l^(a) niderlas me mugent
- 5 han in allen landen wan do. Wan sù òch das merre teil in allen stetten verteil unt ver zelt sint swa man sù bekennet, ich wil ùch lassen wissen und mergken von stucken ze stücke das ir sù òch bekennet durch das ir ùch deste bas kunnt gerichten unt gehalten wenne ir ir der vorgeschribenen dieben òch ieza zwene gevangen hant.
- 10 Zem ersten sont ir wissen das sù ze Colmer unt ze Rufach zwein iuden of^(b) uf brachen unt stalent das hundert phunde wert was und besser an silbernn geschirre unt die Juden den dc^(c) silber verstolen wart die spehetten und jageten nach gen Bas[e]l unt wart in ir gût da wider unt en twischet in^(d) die diebe. Unt [dis] weis der Meister und der Rat ze Basel wol unt ir botten.

¹⁸⁸ Vgl. GUGGENHEIM, Schalentjuden (wie Anm. 149); DERS., Meeting on the Road (wie Anm. 149).

¹⁸⁹ Für Unterstützung bei der Rekonstruktion des schlecht erhaltenen Textes bedanke ich mich bei meinen Trierer Kollegen Friedhelm Burgard, Christoph Cluse und Ralf Plate

- 15 Unt dar nach do kament sú gen Zúrich unt brach[e]nt uf unt stalent eime
 Juden wol gen tusent phunden an Briefen und an cleinôtern, unt do speheten die
 vorgenant Juden öch nach unt begriffen sú ze Filingen unt wurdent in ir Briefe
 unt ir cleinôter wider unt kostette sú dc gût. Unt der diebe warent zû dirre vorge-
 scribenen diepstal drie, der en zwútscent^(e) zw[e]ne, unt dem tritten wart geriht.
 20 Unt dis weis der Rat zu Zúrich unt von Schaffhusen unt von Filingen wol unt
 öch die Juden in disen vorgeschribenen drin stetten.

- Dar nach da kament si gen Kostenze unt stalent unt brachen eime burger, der
 wase ein kremer, uf einen kasten unt nament im an barre habe unt an siden unt
 an safferan das besser was denne zwei hundert Margke silbers unt das hant sú
 25 selber ver jehen ze Ffriburg obe dem tische da sú abe assen. Unt dis weis öch dú
 stat von Kostenze wol unt bi dirre getat warent der vorgeschriben diebe sehtze.

- Unt dar nach da kamen sú ge^(f) Alberspach in das closter unt stalent in dem
 selben closter kelche und crúze unt swas in werten mohte. Unt dis weis der abbet
 unt der covente wol.

- 30 Und dar nach da stalent sú ze Wunnedal in dem closter wol gen zehen phunden
 an barre habe unt einen kelich unt allen den plunder der in do zû werten mohte.
 Des sú selber ver jehen hant unt lit öch der selbe diebe iegenote einre^(g) in uwern
 slossen deren ir selbe gevangen hant unt hie bi múgent ir wol mercken wer uch
 uwerru stöcke zu santte niclawese unt ander swa in dirre stat in diseme Jare het
 35 uf gebrochen.

- Unt fúrbas me das von den selben dieben unt geselleschaft die ze Hornberg
 gesessen sint die selben stalent Súzkinden des köllers wibe unt sinen kinden irú
 búch unt ander clein^oter unt in der búche ein teil wider wurdent ze lósende. Unt
 dis wissent die selben erben unt des merre teil der Juden wol ze Ffriburg.

- 40 Vúr baz [me do]^(h) kam der egenanten diebe von Hornberg einer unt brahte
 einen sag mit plunder und eine pancer den er verstolen hatte ze Ettenhein und
 trúg das in das hus zû dem nutzböme. Unt das wissent der spiegelger, Heinrich
 Spôrlin und Werlin uwer botten [wol]⁽ⁱ⁾ unt der wirt zu dem Nuzböme unt der
 vogt der desmales ze Ettenhein vog was.

- 45 [Der]^(j) Meister unt der rat sol öch wissen das alles das gût das hie vorg[e-
 schr]iben^(k) stat das verstoln ist unt merre das des zwenzig stunt als vil ist als sin
 hie vor stett unt wissent das des gûtes unt túpstal me denne aht hundert marcke
 wert silbers in dise stat ist komen unt öch gen Waltkilche unt dise vorgeschribene
 túpstal alle sament hant Salman und Pneite sin geselle Juden die gesessen sint ze
 50 Waltkilche die dirre vorgenant diebe von Hornberg offe[n]^(l) wirt gehelter unt
 vertúcker sint gewesen unt noch sint. Unt Jekelen den iuden den ir gevangen
 hant der des vorgenant Salmans b[ruder ist]^(m) unt Jolips süne sint [unt]⁽ⁿ⁾ öch
 etteliche me der öch dis vorgenant gûtes unt túpstal worden ist die sú wol genos-
 sen hant das ir wol werdent bevindende wen ir dar noch stellent unt wissent das
 55 dise vorgeschribende drie Juden dirre obegenant túpstal me denne fünfhundert

marck gewunen unt ge[nossen]^(o) hant in einem wech unt in dem andern.

Unt das allú disú vorgeschriben ding war sig[en wi ir dis wol werdent bevin-
dent]^(p) so sont irs er waren in allen den stetten, Meister und [Räte]^(q), cristen und
juden als do vor von den egena[nnten dieben und Juden]^(r). Unt dar nach so rat ich
60 das ir in uwerre stat beten[. .]^(s) [uwer goltsmide unt wehseler]^(t) unt öch ander
uwer burger die mit wehsel [unt mit golde unt mit]^(u) silber umbe gant es sige
die Rûsin die öch dem egenanten Jekelin Joliebs sun vil gewehtselet het an
hallerr und anderre barre habe.

Unt öch zû einer besseren kuntschaft [das irs deste baz wissende]^(v) werdent
65 do sont ir wissen das die vorgebant diebe [ze Hornberg . .]^(w) in disem halben
Jare gen Basel komen sint unt nahtes^(x) nach der gloggen da gevangen wûrdent
von cristenen lûten die von in verwundet wurdent uncz uf den tot unt das kunt-
lich ist worden das das die selben diebe hant getan.^(y)

Ich sage úch öch das die vorgebant diebe selbe verjehent hant das in Jekelin ir
70 wirt ettewe vil cleiner phenenngge ze zerunge in zû dem jungesten lech an dem
dunrestage da vor do sú dar nach an der mittewochen in uwerre stat gevangen
wurden. Unt etteliche rede me die der [. .]^(z) die ungehört ist unt unzimeliche ist
von cristenen lûten unt von eime iegelichem cristenen menschen.

Ir sont öch wissen das ich dis ding nût alles sament nu ze male [. .]^(aa) alles
75 gescriben noch gesagen mag unt das sin vil me ist von Juden und von cristen das
ir hernach be vindende [werdende wendo ir]^(ab) dar nach stelten unt werben^(ac)

Anmerkungen:

^(a) Der Buchstabe »l« steht ohne weitere Anbindung im Text. – ^(b) Möglicherweise sollte es »hof« heißen. – ^(c) Im Sinne von »das«. – ^(d) Im Text folgt ein alleinstehendes »t«. – ^(e) Lesung unsicher: Es dürfte wohl »entwischen« bedeuten. – ^(f) Sic. – ^(g) »einre« über der Zeile. – ^{(h)–(i)} Text jeweils ergänzt anhand nur rudimentär lesbarer Buchstaben. – ^(j) Nur rudimentär lesbar; davor vielleicht: »I[tem]«. – ^{(k)–(r)} Text jeweils ergänzt anhand nur rudimentär lesbarer Buchstaben. – ^(s) Die Lesung »beten« ist nicht gesichert. Es folgen nach einem Spatium ca. 2–3 Buchstaben weitere unleserliche Buchstaben. LEWIN, Juden (wie Anm. 6 im Text), S. 107, der den Text vor 100 Jahren in einem sicherlich noch besseren Zustand vorfand, schreibt: »Die Freiburger mögen nur bei Goldschmieden, Wechslern und anderen Bürgern, die mit Wechseln, Gold und Silber umgehen, suchen«. – ^{(t)–(v)} Text ergänzt anhand nur rudimentär lesbarer Buchstaben. – ^(w) Ebenso; das aus 2–3 Buchstaben bestehende Wort nach »Hornberg« ist unlesbar. – ^(x) Im Text folgt ein gestrichenes »d«. – ^(y) Es folgt eine Leerzeile, die offenbar durch Rasur entstanden ist. – ^(z) Unleserlich (3 relativ kurze Wörter). – ^(aa) unleserlich (ca. 2–3 Buchstaben). – ^(ab) Text ergänzt anhand nur rudimentär lesbarer Buchstaben. – ^(ac) An dieser Stelle endet der Text.

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.
und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden

Herausgegeben von
Alfred Haverkamp und Robert Jütte

in Verbindung mit
Christoph Cluse, Johannes Hahn,
Franz Irsigler und Birgit Klein

Abteilung A: Abhandlungen

Band 20

2008

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Beziehungsnetze aschkenasischer Juden
während des Mittelalters und der frühen Neuzeit

herausgegeben von

Jörg R. Müller

2008

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover